Wierteischrlicher Abonnements Preis für halle und unsere unmitrelbaren Abnehmer: 20 Sgr. Durch die resp. Post : Austalten über all nur: 22 % Sgr.

Per Conrier.

Inferate für ten Courier weiben angenommen: In Leipzig in ber
Buchhandlung von Rirchner und
Schwerichte, Umverfitatsfrage,
Gewanthaus Ro. 4. In Magde,
burg in ber Creugiden Buchbandlung Breitemeg Ro. 156,

Hallische für Etabt



Zeitung und Land.

In ber Expedition bes Couriers. (Redafteur C. G. Odwetfchte.)

No. 52.

c, so

n ·

ge, 🕸

at,给

m.

Tor 🍅

nd:

al:

rt,

ath 🍅

er,

igl.

1

學學

illens,

ohnbas

üchen,

utende

porden

Reller,

Bafd.

estehet,

, und

fellift,

fmann

. 250

110,

n Lan

Ungeige

u lefen :

Salle, Mittwoch ben 3. Marg Sierzu zwei Beilagen.

1841.

Dentichland.

Halle, ben 1. Marz. Durch den Königl. Landtags-Kommissarius bes sechsten Landtages der Provinz Sachsen, herrn Ober-Prässdenten Grafen von Arnim, ist sowohl der nachstehende Bericht über die Eröffnung bieses Landtages, wie die beiden Königlichen Eröffnungs-Defrete zur öffentlichen Mittheilung uns zugesendet worden.

Mit um so größerm Dank ber Wille unsers geliebten, herrtichen Königs zu verehren ist, ber, wie auch aus dem neuesten Blatte der Staats-Zeitung ersichtlich, dem ständischen Institut
eine umfassendere Publicität zu gewähren entschlossen ist, um so
eifriger muß das Bestreben eines jeden Preußen dahin gerichtet
sepn, dem Königlichen Vertrauen würdig zu entsprechen und in
dieser hochwichtigen Ungelegenheit diesenige Stellung einzunehmen und zu bewahren, die unter den eigenthümlichen Verhältnissen unsers Vaterlandes diesem allein zu Nutz und Frommen
gereichen kann.

Preußen, das weder durch den Umfang, noch die Lage seisnes Gebietes, sondern durch die sittliche Kraft, durch die Weischeit, durch die Intelligenz, durch die Tapferkeit seiner Fürsten und eines mit gleichen Worzügen geschmückten, treuen Wolkes zu einer Großmacht sich erhoben hat, darf an seine ständischen Berzhältnisse nicht denselben Maaßstab, wie andere wirkliche Großsstaaten legen.

Bur Vorwacht Deutschlands bestellt soll Preußen wie ber Riese, ber ben Nibelungen-Hort hutet, immersort kampffertig und gewaltig seyn, gepanzert vom Scheitel bis zum Fuß, gelenfig und beweglich; bas aber ist unvereinbar mit unnügem Resbeschwall ober mit einem Markten um bas Budget.

Weit entfernt jedoch, in eine Theilnahmlofigkeit für bas Wohl und Wehe des Staats zu verfinken, muß es die Hüter eines solchen Ehrenpostens vielmehr mit Freude erfüllen, wenn

sie das Königliche Wort vernehmen, das ihnen eine fernere Entwickelung ständischer Einrichtungen verheißt, damit so für alle Zukunft und für alle Wechselsäustand erwachse. Preußens Fürsten haben ihr Land und Volk — "die edelsten Stämme des edelsten Volkes" — groß und glücklich gemacht; so ist auch nicht zu besorgen von dem Beispiele anderer Volker, welche eines gleichen Glückes sich nicht zu erfreuen hatten.

Merfeburg, ben 28. Februar.

Auf Befehl Er. Majeståt des Königs fand am heutigen Tage hier die Eröffnung des 6ten Provinzial : Landtags der Provinz Sachsen statt.

Nach abgehaltenem seierlichen Gottesbienst in ber Domfirche, welchem außer den Provinzial Stånden die sammtlichen Königl. Militair: und Civil: so wie die städtischen Behörden beiwohnten, versammelten sich die Mitglieder des Provinzial: Landtags in dem ihnen durch die Königl. Gnade übereigneten Ståndehause.

Der Konigl. Landtags : Kommissarius, Dber : Prafident Graf Urnim begab sich hierauf in ihre Mitte, eroffnete durch eine Unrede an dieselben den Provinzial : Landtag, und übergab die beiden Ullerhochsten Eroffnungs : und Propositions : Dekrete dem Landtags : Marschall, regierenden Grafen zu Stotberg : Wernigerode.

Dieser sprach in einer Erwiederung im Namen des! Kandtags die Gesinnungen des tief gefühlten Dankes gegen Se. Majestät den König aus, in welche die Versammlung durch ein begeistertes Lebehoch einstimmte.

Sammtliche Mitglieder bes Landtages, so wie die Chefs und Borstände der Militair: und Civitbehorden der hiefigen Stadt, waren hierauf zur Mittagstafel bei dem Koniglichen Kommissarius versammelt.

Die Gefühle der innigsten Liebe und Ehrfurcht sprachen sich hier in den heißesten Bunschen der Anwesenden für das Wohl St. Majestät des Königs und Ihro Majestät der Königin aus, und tie Gesinnungen der regsten Vaterlandsliebe und

schonften Gintracht gaben die ficherfte Gemahr fur die fegens: reichen Erfolge bes bevorftehenden ganbtags.

Die von des Konigs Majestat an die Stande ber Proving Sachsen gerichteten beiden Allerhochsten Eröffnungs : und Propositions : Defrete lauten, wie folgt :

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden Konig

Entbieten Unferen getreuen Standen, indem Bir biefelben feit Unferer Thronbesteigung jum ersten Male jum Candtage be-

rufen, Unferen gnabigften Gruß.

Mit vollem Bertrauen fonnen Bir Uns verfichert halten, raß, wie Wir Unferen getreuen Standen ein landesvaterliches Berg entgegen tragen, fo biefelben Uns eben bie treue Ge-finnung bewahren werden, welche Unfer in Gott ruhender Berr Bater als Seinen hochsten Schat bezeichnet hat.

Um Sage ber Erbhuldigung in Unferer Refidenz haben Wir Unferen getreuen Standen eröffnet, mit welchen vor Gott gefaßten Borfagen Bir ben Thron Unferer Bater beftiegen haben; Wir haben ausgesprochen, daß tiefe mundlichen Busiches rungen schwerer wiegen, als die, welche die fruhere Gewohn: beit in Urfunden faßte, und Bir erklaren bierdurch ausbruck: lich, daß fie an die Stelle ber Affefurationen treten, welche von Unferen Borfahren einzelnen gandestheilen, Standen und Stadten ertheilt worden find. Sie mogen fest vertrauen, daß Wir die Rechte und die Ehre aller Stande und Rlaffen Un= ferer Unterthanen mit gleicher unausgefetter Furforge befchir= men und bas Bohl einer jeden berfelben zu befordern mit glei-

cher Liebe Uns werben angelegen fein laffen.

Die Forberung und Entwickelung ber von Unferes unvergeß: lichen Serrn Baters Majeftat unter Unferer Mitwirfung wiederher: geftellten und überall auf geschichtlichem Fundament neu begrunbeten ftanbischen Institutionen liegt Uns besonders am Bergen. Unter Unferen getreuen Stanben werben wohl nur wenige fein, bie ben unvergeflichen Suldigungs : Uft vom 15. Oftober nicht mit vollzogen haben. Gie werden Uns verfteben, wenn Bir ber Wahrheit gemaß verfichern, daß ber Con, die Geele, mit mit welcher fie Uns zugerufen, Uns treue Selfer auf Unferer rauben Bahn fein zu wollen, daß ber Uccent, mit welchem fie bas Gelobniß der Erbhuldigung geleistet, nicht blos unvertilg-bar und ewig jung in Unserm Herzen leben wird, sondern baß biefe Erinnerung Uns die Rraft giebt, mit mahrer Freubigfeit auch fur die standischen Berhaltniffe eine lebendigere Beit zu beginnen. Daß fie eine gute fegensreiche Beit fei, bangt von bem vertrauensvollen Gingeben in Unfere Abfichten, von bem innigen Mitwirfen, von bem Berftandniß ab, auf welche Wir bei Unfern getreuen Provingial : Standen guver: fichtlich rechnen. Mis einen Beweis bes Koniglichen Ber: trauens, mit bem Bir Unfere getreuen Provinzial = Stande ehren, und bes Werthes, welchen Wir auf ihren Beirath legen, mogen biefelben bie nachfolgenden Propositionen, infonberheit die erfte, welche auf die standische Berfaffung fich bezieht, und bie mittelft befonderen Defrets vom heutigen Tage an fie ergehende Eroffnung, wegen eines zu bewilligenden Steuer : Erlaffes, betrachten.

Bunachst haben Wir

1. Stanbifche Musschuffe, Publikation in ben

Landtags : Berhandlungen.

A. barauf Bedacht genommen, Unordnungen zu treffen, um die Geschäfte ber versammelten gandtage zu vereinfachen und befonders Unfern getreuen Standen Die grundliche Prus fung und Bearbeitung ber umfangreicheren Propositionen gu erleichtern:

1) Wir werden bemnach funftig alle biejenigen Propositio, nen, welche einer befonders ausführlichen Erorterung beburfen, bem Landtags: Marschall eine angemeffene Beit vor ber Eroffnung bes Landtags zufertigen laffen, bamit bie Musschuffe gur vorbereitenden Bearbeitung berfelben fchon vorher ernannt und verfammelt werden fonnen. Bu biefem 3weck wird funftig fowohl die Ernennung bes Landtags : Marschalls und feines Stellvertreters, als die Beschaffung ber erforderlichen Erganzungs : Wahlen zeitig vor jedem gandtage erfolgen.

2) Nachdem burch Unferen Canbtags : Rommiffarius bein Landtags = Marfchall das vollständige Berzeichniß famme licher zu dem bevorftehenden Landtage einzuberufenden Stande jugegangen ift, macht Letterer bem Erfteren bie von ihm fur bie vorberathenden Musschuffe ernannten Stande : Mitglieder namhaft, um biefelben gu ber vom Landtags = Marschall zu bestimmenden Beit zu berufen.

3) Unfer gandtags: Kommiffarius wird angewiesen werden, bem Landtags : Marschall alle biejenigen Materialien mit. Butheilen, Deren Die ernannten Ausschuffe Behufs Borg bereitung ber Sachen gur funftigen Plenar Berathung

bedürfen.

4) Bei Propositionen, welche vorzugsweise forgfältige Bor arbeiten erfordern, wird dem Landtags : Marfchall überlaß fen, folche zuvor bem ernannten Referenten bes Mus schuffes auf eine Beit von langstens vier Wochen vor dem Bufammentritt bes Lettern in feinen Wohnort, jedoch nur jum eigenen Gebrauch , verabfolgen ju laffen.

5) Boilen Bir Unferen getreuen Standen überlaffen, mit ber Erledigung berjenigen Ungelegenheiten, welche auf bem Landtage etwa nicht definitiv haben beendigt werden fonnen, einen von ihnen zu biefem 3med eigends zu er-

wahlenden Musschuß zu beauftragen.

B. Wir wollen ferner in Erweiterung ber von Unfers hochseligen herrn Baters Majestat unterm 2. Nov. 1833 erlas fenen Ordre, die Beröffentlichung ber Landtags : Berhandlungen burch ben Drud funftig in einer großern Ausbehnung wie bisher stattfinden laffen, und follen gu diefem 3wed mit bem Landtags = Ubschiede zugleich sowohl Unfer Propositions = Defret, als fammtliche an Uns gerichtete ftandische Gingaben publigirt werden, wogegen die bisher von dem gandtags : Marfchall ents worfene Darftellung ber Landtags : Berhandlungen funftig megfallen fann. Much wollen Bir geftatten, baß bie Protofolle gedruckt und am Schluffe des Landtags an die Mitglieder ber Berfammlung gur Mittheilung an ihre Machtgeber vertheilt

C. In Folge ber unter A. 1-4. enthaltenen Unordnungen werben fich funftig bie verfammelten gandtage vorzugsweife mit Plenar Berathungen zu beschäftigen haben, und wird baburch bie Dauer berfelben bedeutend abgefurzt werben. Sierdurch wird dann bie Musfuhrung Unferer gnadigften Abficht erleiche tert, die gandtage in Bufunft alle zwei Sahre zu berufen, bie Bir Unfern getreuen Standen hiemit gu erfennen geben, guvor aber ihrer Erflarung entgegensehen, inwiefern Dies ihren Bunfchen entspricht.

D. Da aber beffen ohngeachtet Falle eintreten konnen, bie es Uns wunschenswerth machen, auch in ber Beit, wo Unfere getreuen Stande nicht versammelt find, Manner, welche fowohl Unfer landesherrliches Bertrauen, als das ihrer Provins befigen, zu berufen, um Uns ihres Raths zu bedienen und ihre Mitwirfung in wichtigen gandesangelegenheiten, insbefor bere, wo es fich um die Intereffen mehrerer (oder aller) Pros vingen handelt, fattfinden gu laffen, fo finden Bir Uns bewogen, Unfern getreuen Standen hiebei ben Entwurf einer

Berordnung megen eines aus ihrer Mitte gu bildenden Musschuffes vorlegen zu laffen. Derfelbe hat, ohne bag badurch bem verfaffungsmäßigen Wirkungsfreife ber Provingial: Landtage etwas entzogen werden foll, die Bestimmung, theils fo180

fon

zug

Be

übe

fch

Un

Ge

8u

auf

lich

fall

bei

nif

ben

ge

zu

bas

tig

gli

ber

jen

tag

nei

eni

gn

me

Itá

X

M

be

La

rit

G

fd

ůl

al

es

R

bi

10

n

wohl im Mgemeinen, als das Interesse der Provinzen insbessondere betreffenden Angelegenheiten diesenigen Gutachten abzugeben, die Wir von ihm erfordern mochten, theils aber in Betreff der Gegenstände, welche der ständischen Verwaltung überwiesen sind, die außer dem Landtage vorkommenden Geschäfte wahrzunehmen. In letzterer Beziehung wollen Wir jedoch Unsern getreuen Ständen überlassen, inwiesern sie mit diesen Geschäften den gesammten Ausschuß, einen innerhalb dessen zu bestellenden engern Ausschuß oder einzelne Mitglieder bezauftragen wollen, und behalten Uns die dieserhalb erforderzlichen nähern Bestimmungen dis nach dem Eingang ihrer diessfallsigen Erklärung vor.

tit

en

Bu

es

ie

in

O

en

n

en

m

n,

to

T's

ıg

D

16

33

m

d

it

uf

en

I3

rs

ifo

n:

ie

m

t,

rt

ts

go

le

er

lŧ

en

ch

h=

ie

lla

en

n,

113

98

113

id

13

Uz

er

Ferner überlassen Wir Unseren getreuen Ständen, ob sie bei der Zusammensehung des Ausschusses nach dem Verhaltenisse der verschiedenen Stände, wie sie der § 2. des beiliegenden Entwurfs enthält, stehen bleiben, oder Uns etwa Vorschläge machen wollen, wonach neben dem, in allen Fällen aufrecht zu erhaltenden Verhältniß der verschiedenen Stände, auch noch dasjenige der einzelnen Landestheile unter einander zu berücksichtigen sein wurde. Daß der Landtags Marschall jederzeit Mitzglied des Ausschusses sei und darin den Vorsis führe, liegt in der Natur des Verhältnisses, und werden Wir zu diesem Zwecke jenen kunftig immer für die ganze Zwischenzeit von einem Landtage zum andern ernennen, so daß sein Amt sich erst bei Ernennung des Landtags Marschalls für den nächsten Landtag endigt.

Es ergeht nunmehr an Unsere getreuen Stande Unsere gnädigste Aufforderung, so bald als möglich über den beikommenden Entwurf einer Verordnung wegen Einrichtung eines ständischen Ausschusses für den Sächsischen Provinzialz Verband ihr wohlerwogenes Gutachten abzugeben, und haben Wir, damit Unsere definitive Entschließung in dieser Angelegenzheit ihnen jedenfalls noch vor dem Schlusse des gegenwärtigen Landtags eröffnet werden könne, Unseren Landtags Kommissarius angewiesen, Uns die betreffende Erklärung sofort nach dem Eingange einzureichen.

2. Stanbifches Mahl : Reglement.

Bei ben Wahlen ber Landtags Mygeordneten und beren Stellvertreter in einzelnen Källen zur Sprache gekommene Mangel haben zu einer genauen Prüfung des bisher in Unseren versschiedenen Provinzen beobachteten Wahlversahrens Veranlassung gegeben. Da sich hiebei herausgestellt hat, daß die Unsichten über die Erfordernisse einer gultigen Wahl häusig von einander abweichen, daher nicht überall gleichmäßig verfahren worden und es öfter den Wahlhandlungen an der zu Erreichung eines sichern Resultats erforderlichen Genauigkeit gesehlt hat, so haben Wir die Nothwendigkeit erkannt, diesem Mangel durch Erlassung eines allgemeinen Wahlreglements Abhülse zu schaffen. Wir lassen daher Unsern getreuen Ständen hiebei den Entwurf eines solchen nebst Motiven vorlegen, um darüber ihr wohl erwogenes Sutachten abzugeben.

3. Forft : und Jagb : Polizei.

Nachbem die bei Uns nachgefuchte Nevision ber Forst: und Jagd: Polizei: Gesetze beendigt, und eine allgemeine Forst: und Jagd: Polizei: Ordnung entwerfen worden, in welcher die Besstimmungen ber altern Forst: und Jagd: Ordnungen mit ben seitbem ergangenen neuen allgemeinen Gesetzen und den Forder rungen der Gegenwart in Einklang gebracht worden ift, so lafe sen Wir Unsern getreuen Ständen

1) den Entwurf zu einer allgemeinen Forft : und Sagb : Po-

lizei : Ordnung fur bie Preußischen Graaten,

2) die diesem Entwurfe jum Grunde liegenden Motive, jur Prufung und zur gutachtlichen Meußerung vorlegen.

4. Walbftreu = Berechtigung.

Unfere getreuen Stande des fünften Brandenburgschen Proponizial : Landtages haben jur Beseitigung ber aus der ungeregelten Ausübung ber Walbstreu : Berechtigung hervorgehenden Nachtheile allerunterthänigst barauf angetragen:

eine Forst : Polizei : Verordnung in Bezug auf die Walbstreus Berechtigung mit Berucksichtigung der technischen Verhaltenisse und bei gleicher Beachtung der Rechte der Verpflichteten sowohl als der Berechtigten entwerfen und dem nachsten

Candtage gur Berathung mittheilen gu laffen.

Der Unsern getreuen Standen zur Prüsung und Berathung vorgelegte Entwurf zu einer allgemeinen Forst und Jagd poplizeis Ordnung enthält über die kunftige Ausübung aller auf den Waldungen haftenden Servitute — der Art. VII. Absschnitt 2. Tit. II. derselben aber über die Streulings Berechtigung insbesondere nähere Bestimmungen, welche zum Zweckhaben, die aus der bisherigen Ausübung dieser Servitute hers vorgegangenen Nachtheile in so weit für die Folge zu beseitigen, als dies ohne zu große Gefährdung schon erwordener Rechte möglich ist.

Da aber über die künftige Publikation dieses allgemeinen Forst = und Sagd = Polizei = Gesetzes vielleicht noch eine langere Zeit hingehen durfte, so haben Wir eine besondere Verordnung wegen Ausübung der Waldstreu = Verechtigung zur eventuellen vorläusigen Publikation entwersen lassen, welche Wir Unsern getreuen Ständen vorlegen lassen, um die Prüfung dieses Entwurfs mit der Verathung über die allgemeine Forst = und Sagd-Polizei=Ordnung zu verbinden und sich gutachtlich barüber zu

außern:

ob biese besondere Verordnung bis zur kunstigen Emanirung der allgemeinen Forst : und Jagd : Polizei : Ordnung als eine vorläusige transitorische Verordnung in Aussuhrung zu bringen sein werde.

5. Solzbiebstahl.

Die allgemeine Revision des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7ten Juni 1821 ist so weit vorgeschritten, daß der aus dieser Revision hervorgeganzene Entwurf eines Gesetzes, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend, Unseren getreuen Standen zur Prufung und Begutachtung vorgelegt werden kann.

Wir feben daber ben gutachtlichen Leußerungen berfelben über ben gebachten, bier beigehenden Entwurf entgegen.

6. Jagbvergeben.

Bur Beseitigung ber Zweisel, welche sich bei Anwendung ber bestehenden Strasbestimmungen siber die Jagdvergehen gezeigt haben, zur verhältnismäßigeren Bestimmung der Strasen dieser Vergehen und zur wirksameren Verhütung berselben mittelst Vereinsachung des Untersuchungs und Beweis-Versahrens, ist für rathsam befunden, sowohl die Strasen der auf fremden Jagdrevieren verübten Jagdvergehen, als auch das dabei zu beobachtende Versahren in einer allgemeinen Verordnung festzustellen.

Nachdem jetzt ber Entwurf zu biefer Berordnung ausgears beitet worden ift, wird berfelbe Unferen getreuen Standen hiers burch zur Prufung und Begutachtung vorgelegt.

7. Laudemialpflichtige Grundftude.

Ueber die Frage: Db der Laudemialpflichtige berechtigt sei, bei der Beräußerung seines Grundstücks das für die Ablösung von Diensten, Abgaben, Grundgerechtigkeiten und anderen Laften gezahlte Kapital von dem Kauswerthe des Gutes bei Berechnung der Lehnwaare in Abzug zu bringen? sind Zweisel entstanden, zu beren Beseitigung Wir ein Geset haben entwesfen lassen, welches mit den Motiven Unseren getreuen Ständen hierbei zur Erklärung zugeht.

8. Penfions : Reglement fur bie Beamten bes boberen Lehrstanbes.

In Erwägung, daß es an einer Pensions : Anstalt für die Beamten ber höheren Lehranstalten zur Zeit ganz fehlt, und unter Berücksichtigung der deshalb von einer andern Standes Wersammlung geschehenen Anregung, haben Wir ein auf Beseitigung dieses Bedürsnisses abzweckendes Pensions : Reglement entwerfen lassen, welches mit den Motiven beisolgt und über welches Wir ebenfalls das standische Gutachten erwarten.

9. Legitimations : Atteste beim Pferdehandel. Nicht minder erwarten Wir auch die gutachtliche Erklazung des Landtags über ben beigehenden Entwurf einer Bervordnung, die Wickereinsuhrung der Legitimations : Atteste beim Pferdehandel betreffend, welcher in der Absicht, den in einigen Gegenden der Monarchie wieder häusiger gewordenen Pserdez diebstählen zu steuern, ausgearbeitet worden ist.

10. Strom : und Deich : Dronung.

Die in ben gandesgesetzen und provinziellen Berordnungen enthaltenen Bestimmungen über die Benutzung ber offentlichen Fluffe und über die Rechte und Berbindlichkeiten ber Uferbes figer in Beziehung auf folche Fluffe, fo wie über die Unlegung und Unterhaltung von Dammen und über bie Bertheilung ber Deichlaft, haben fich als unzureichend erwiesen. Um ben bars aus entstehenden Nachtheilen zu begegnen, haben Wir eine Revifion berfelben angeordnet und bie fur bie Strom: und Ufer: Polizei ber öffentlichen Fluffe und fur bas Deichwesen erforderlich scheinenden anderweitigen Bestimmungen in zwei von einander getrennten Entwurfen zusammenstellen laffen, welche Bir in ben Unlagen nebft ben biefelben entwickelnten Motiven Unfern getreuen Standen mit ber Mufforberung zufertigen, fich ber Berathung berfelben gu unterziehen. Beite Gefegentwurfe erkennen bie vorhandenen, landesherrlich befiatigten Deich : und Uferbau : Statuten (Ordnungen, Reglements) bis zu einer mit Unferer Genehmigung erfolgenden Abanderung als gultig an; in Beziehung auf biefe find bie in ben Erfteren enthaltenen Befrimmungen also nur subsidiarische, und es wird demnachst die Revifion ber beftebenben Statute biefer Urt Gelegenheit geben, Diejenigen Abweichungen von den allgemeinen in den vorliegen: ben Entwurfen enthaltenen Bestimmungen zu bezeichnen, melche auf Observang, Gewohnheit ober auf speziellen Rechtstiteln beruhen und als Partikularrecht anzuerkennen sein werden. Sollte es aber Unfern getreuen Standen wunfchenswerth er: Scheinen, bag außer jenen, immer nur fur einzelne Berbande gultigen Statuten auch noch provinzialgefetliche Bestimmungen aufrecht erhalten werden, welche zur Zeit noch in Rraft find, von ben Borschriften ber beiliegenden Entwurfe abweichen und deren Gultigfeit nicht bereits durch die Aufrechthaltung ber vorhandenen landesherrlich bestätigten Deichordnungen ober Statute einstweilen als fortbauernd anerkannt worden, fo überlaffen Wir ihnen, biefelben unter bestimmter Ungabe berjenigen Berordnung, in welcher fie enthalten find, zu bezeichnen, und behalten Wir es Unferer weiteren Entschließung vor, ob bergleichen Bestimmungen, als abweichenbes Provinzialrecht, mit den vorliegenden allgemeinen Gefeten zu publiziren fein.

11. Bergrecht.
Um ben Unträgen Unserer getreuen Stande und mehrsaltigen Bitten der Bergdau. Interessenten zu entsprechen, welche um die Aushebung mehrerer Bestimmungen der Provinzial. Berg. Gesete, um die Einsuhrung einer gleichformigen und den gegenwärtigen Bedürsnissen der vortheilbaftesten Benutzung der unterirdischen Schätze entsprechenden Verwaltungs. Norm bei Und eingegangen sind, ist es rathsam befunden, die Verhältnisse der Bergeigenthumer gegen den Staat, gegen die Grundeigenthumer und unter einander sestzussellen, und biejenigen bergerechtlichen Bestimmungen, welche neben dem gemeinen Bergerechtlichen Bestimmungen, welche neben dem gemeinen Berge

rechte in ben verschiedenen Provinzen als gultig beizubebalten

fein werben, zufammen zu faffen.

Nachdem jett der Entwurf eines gemeinen Bergrechts, einer Instruction über die Verwaltung des Bergrechts und ber als provinzialrechtlich beizubehaltenden bergrechtlichen Bestimmungen ausgearbeitet worden ist, wird derseibe Unferen getreuen Standen zur Prüfung und Begutachtung vorgelegt, und sehen Wir den Acuberungen und Erklarungen berselben über diesen Entwurf baldigst entgegen.

12. Errichtung von Dber: Appellations:

Bur Berbefferung der Einrichtungen der Rechtspflege, und um der Aburtelung der Prozesse auch in zweiter Instanz die moglichste Fürsorge zu gewähren, hat Unser Staats Ministerium eine nabere Prüfung veranlaßt:

ob und unter welchen Modificationen es zweckmäßig fein mochte, befondere Ober-Appellations: Gerichte als felbsistans dige Spruchbehorden der zweiten Instanz für alle wichtigeren Rechtsstreitigkeiten auch in denjenigen Provinzen zu bilden,

wo folde zeither noch nicht bestanden haben.

Wenn nun auch diese Angelegenheit verfassungsmäßig nicht zu benen gehört, deren Borlegung zur ständischen Berathung nach tem Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823 geeignet sind, so sinden Wir Uns doch in dem befondern Falle, aus Rücksicht auf den Zusammenhang dieser Einrichtung mit den Interessen der Provinz bewogen, die Ansichten Unserer getreuen Stände über diesen Gegenstand zu vernehmen. Wir lassen denenselben daher die über die allgemeine Borfrage abges faßte Denkschrift: ob die Errichtung besonderer Ober Appellastions Gerichte in jeder Provinz wunschenswerth sei? zur gutsachtlichen Aeuserung vorlegen.

13. Stren: Unftalt.

Nachdem von Unfers Hochseligen herrn Baters Masestät in dem Landtags. Abschiede vom 31. December 1838, nach dem Antrage Unserer getreuen Stande, die Erbauung einer Frens, Deils und Pflege: Anstalt für die Provinz Sachsen auf dem dazu bereits erkauften bei der Stadt Halle belegenen Grundstücke genehmigt worden ist, hat Unsere Ober: Bau: Deputation, auf den Grund der Berhandlungen der Deputirten Unserer getreuen Stande und der mit dem Medizinal: Rathe Dr. Damerow genommenen Rücksprache, den Bauplan zu einer solchen Anstalt vollständig ausgearbeitet.

Nach diesem Bauplan, welchen Wir hiebei nehst ben speziellen Kosten Unschlägen, Unseren getreuen Ständen vorlegen lassen, ist zur Errichtung dieser Unstalt, wenn dieselbe (nach dem angenommenen Bedürfniß) für 400 Irre angelegt wird, die Summe von 260,000 Ehlr. erforderlich. Die Unseren gestreuen Ständen zur Verwendung für diesen Zweck überwiesenen Gelder betragen indeß, einschließlich der davon aufgebrachten Zinsen nur 134,000 Ehlr., so daß der zur vollständigen Dekstung der Baukosten noch nöthige Zuschuß, welcher nach der Bestimmung des Landtags Ubschießs vom 31. December 1838 durch Beiträge des ständischen Verbandes der Provinz Sachsen, einschließlich der Altmark, aufgebracht werden soll, sich auf etwa 126,000 Ehlr. beläuft.

In der beigeschlossenen Denkschrift Unsers Ministers der geistlichen, Unterrichts und Medizinal Ungelegenheiten ist ausgesuhrt worden, daß es nicht zu umgehen sein werde, die Irren Unfalt in der projectirten Urt und Ausdehnung zu erbauen.

Indem Wir nun Unseren getreuen Standen den über die Bedurfnißfrage von dem Ober-Prasidenten an den Minister des Innern erstatteten Bericht vom 31. December 1840 mit seinen Unlagen mittheilen und Sie zugleich darauf ausmerksam machen, taß
bei Erbauung einer auf Unterbringung einer geringeren Unzahl von
Irren berechneten Unstalt nach der Meinung Unserer Ober-Bau-

Depil fein defin the Cruther Bruth tonn mit e Anfe trage

neue herv fer Legu Grü halti fo la nifat cietà

Mai

fen

ange

pad

gefü

den

trem

cietà

frist. Die die die geho die die

Lan

end

8

Deputation die Kosten Ersparnis verhältnismäßig nicht bedeutend sein würde, fordern Wir Unsere getreuen Stände auf, über die desinitive Erledigung dieser Angelegenheit, deren Beschleunigung im Interesse der Provinz sehr dringend erscheint, näher zu berathen und zu beschließen, damit bei dem Eintritt des nächsten Krühjahrs mit der Ausssührung des Baues vorgeschritten werden könne. Sollten Unsere getreuen Stände der Meinung sein, daß mit geringeren Mitteln der Zweck erreicht werden könne, so stellen Wir ihnen anheim, unter Verabredung mit dem zum Director der Anstalt bestimmten Arzte einen bewährten Architecten mit Ansertigung eines anderweiten Plans und Anschlags zu beauftragen, Uns denselben zu weiterer Entschließung einzureichen und Uns über die Ausssührung ihre Vorschläge zu eröffnen.

ett

3.

er

en

en

cn

10

gs

tts

11

n,

ní

13

er

tr

es

35

ät

m

u

62

1

u

m

11

D,

C:

m

'n

F=

er

8

n,

Da

Šs

17.

15

0=

F

m

14. Reuerfocietas: Angehörigfeit.

Aus der angeschlossenen Denkschrift geben Wir Unsern gestreuen Ständen zu ersehen, welche Zweisel über die Feuer- Sozietäts: Angehörigkeit der Ortschaften Prohse, Görzke, Limpbach, Berg: Genthin und Röschenrode in Berbindung mit der neuen Organisation des Feuer-Societäts: Wesens der Provinz hervorgetreten, und welche ein stweilige Maastegeln in diezser Beziehung getroffen sind. Wir erwarten das Gutachten Unsferer getreuen Stände, wie dieser Gegenstand de finitiv zu reguliren und ob es aus den in der Denkschrift angeführten Gründen nicht angemessen sein mochte, unter vorläufiger Beibezhaltung des disherigen Interimistici, die desinitive Regulirung so lange auszusisten, dis die noch im Werke begriffene Reorgazussation der Magdeburger und Halberstädter Land Feuer: Societät vollendet sein wird.

15. Ablbfung ber Erbpachteleiftungen.

Die auf Beranlaffung der von den getreuen Stånden der Mark Brandenburg und der Niederlaufit vorgetragenen Bedensten gegen die in der Ablöfungs: Ordnung vom 7. Junius 1821 angeordnete unbedingte Ablösbarkeit der Leiftungen aus Erbspachts: Contracten haben zu dem Entwurfe einer Berordnung geführt, die Wir nebst ihren Motiven Unseren getreuen Stans den ebenfalls zur gutachtlichen Erklarung zugehen lassen.

16. Berjahrungs griften.

In dem Gefitze wegen Sinführung fürzerer Verjährungsfristen vom 31. Marz 1838 und in der Declaration des §. 54.
Lit. 6. Ih. I. Allgem. Landrechts von demfelben Tage, betreffend
die Berjährungsfrist bei einer Schadenersat; Forderung, sind
die entgegennehenden provinzialrechtlichen Borschriften nicht aufgehoben worden. Da die letztern bedeutend längere Fristen für
die Verjährung anordnen, so haben mehrere Gerichtsbehörden
die Aufhebung dieser provinzialrechtlichen Vorschriften in Antrag
gebracht.

Mit Rucfficht auf ben §. 61 ber Ginleitung jum Allgem. Lanbrecht und in Ermagung,

daß eine solche Verschiedenheit der Verjährungsfristen in den einzelnen Provinzen erhebliche Uebelstände für die Bewohner der übrigen Provinzen herbeisührt, deren Beseitigung nicht dis zur vollendeten Redaction der Provinzialzrechte ausgesetzt werden kann; daß das in dem Gesetz vom 31. März 1838 ausgesprochene Motiv, die aus der langen Vauer der allgemeinen Klageverjährung für eine greße Unzahl von Forderungen hervorgehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen, in erhöhtem Grade für diejenigen Landestheile eintritt, in denen nach provinzialrechtlichen Besstimmungen noch längere Verjährungsfristen gelten, als das Allg. Landrecht vorschreibt;

endlich:

baß weder in den befondern Berhaltniffen der Provingen, noch fonft irgend ein Grund aufzufinden ift, der fur die Beibehaltung diefer Abweichungen von den alls gemeinen Landesgesegen spricht,

ist die mit den Motiven hier beigefügte Berordnung entwers fen worden, und wollen darüber die gutachtliche Erklarung Unserer getreuen Stande vernehmen.

17. Pargellirungen.

Schon auf bem zweiten im Jahre 1827 abgehaltenen Landtage find Unfern getreuen Standen die Grundfate zur Begutachtung mitgetheilt worden, wonach im Wege der Gezfetzebung eine landespolizeiliche Beschränfung der Parzellierung bauerlicher Grundstude, ingleichen veränderte Bestimmungen wegen Vererbung und Verschuldung derselben zu dem Zweite, um auf Erhaltung eines fraftigen Bauernstandes hinzuwirfen, eingeführt werden sollten.

Sowohl die in den eingegangenen ständischen Gutachten gegen diese Borschläge gemachten Erinnerungen, als auch anderweite Bedenken, sind die Veranlassung gewesen, der Ausstührung legislativer Maßregeln der gedachten Art bisher noch Anstand zu geben, und zuvörderft noch über die bezüglichen thatsächlichen Zustände durch die Provinzial Behorden sorgsfältige Ermittelungen anstellen zu lassen.

Die Refultate derselben enthalt die anliegende Zusammenstellung, und aus der ebenfalls beigefügten Denkschrift werden Unsere getreuen Stande entnehmen, in wie weit und nach welchen Richtungen hin danach das Einschreiten der Besetzgebung als gerechtfertigt und geboten erschienen ift.

Demgemaß find zwei verschiedene Berordnungen entworfen worben, wovon

- a) bie eine bas bei Parzellirung von Grundstücken jeter Urt zu beobachtente Verfahren bestimmt;
- b) die andere Borfchriften enthalt, wonach bei eintretender Intestat = Erbfolge landliche Besitzungen vererbt werden sollen.

Diese beiden Geset-Entwurfe lassen Wir Unsern getreuen Stanben, sowie die zugehörigen Motive und eine über die Aussuhrung der zunächst erwähnten Verordnung den Behörden zu ertheilende Instruktion mit der Aufforderung vorlegen, sich darüber nach vorgangiger reislicher Berathung gutachtlich zu attgern.

18. Rlaffenfteuer.

Unfere getreuen Stande haben auf bem letten Provingial= Landtage auf die Kontingentirung der Klaffensteuer nach dem Borbilde der Rheinproving, jedoch mit mehrfachen, in der abmeichenden Berfaffung ber bortigen Proving bearundeten Modificationen, gleichzeitig aber auf eine Geleichterung der Rlafa fenfteuer angetragen, weil bon ihnen der jegige Betrag Dies fer Steuer, fo wie das Berfahren bei deren Beranlagung Den Berhaltniffen der Proving und der Besteuerten nicht für ent= fprechend erachtet wird. Wir haben ben Inhalt der ftandi= fchen dieferhalb überreichten Denffdrift einer genauen Prus fung unterwerfen loffen, deren Ergebniffe in der anliegenden Denkschrift jufammengestellt find. Indem Wir Diefelbe mit bem Entwurfe eines Regulative megen Kontingentirung ber Alaffensteuer in der Proving Sachsen in Folge ter Ereffnung im I. ten gandtags. Abichiede Unferen getreuen Standen vers tegen laffen, wollen Bir bor endlicher Befchliegung über biefe Ungelegenheit fcon weitere Erflarung erwarten.

Wir haben bie Dauer bes Landtages auf feche Wochen bestimmt, und verbleiben übrigens Unferen getreuen Standen in Gnaden gewogen.

Berlin, den 23. Februar 1841.

(gez.) Friedrich Wilhelm. Pring bon Preugen. (gez.)

(geg.) Muhler. v. Rochow.

v. Ladenberg. Rother. v. Aliveneleben. v. Werther. Fur ben Rriege : Minifter: v. Cofel. Gichorn. v. Thiele. au Stolberg.

bie jum Provinzial : Landtage des Bergog: thums Sachfen verfammelten Stande.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden Konig von Preußen ic. entbieten Unfern getreuen Standen des Bergog-

thums Sachfen Unfern gnabigen Gruß.

Es wurde Unferem Bergen eine große Freude bereitet haben, wenn Wir die stets gebegte und oft ausgesprochene lanbesvåterliche Absicht Unferes in Gott ruhenden herrn Baters, Unfern getreuen Unterthanen einen Erlaß an ten ihnen aufliegenden Steuern zu bewilligen, gleich bei dem Untritt Unferer Regierung hatten zur Musführung bringen konnen. Unfere erfte Sorge hat aber auf die Aufrechthaltung ber Wurde Unferer Krone und die Sicherheit ter Unferm Schute anvertrauten Lande-gerichtet fein muffen. Unfere getreuen Stande werden baber mit Uns von ber Rothwendigkeit burchdrungen fein, bag bei ber jetigen Lage Europas das Bufammenhalten aller vorhandenen Gelomittel gebietende Pflicht ift, damit Wir, geflüht auf Unferes Bolfes treue Unbanglichkeit an Uns und Unfer Konigliches Saus und feine bewährte heldenmuthige Baterlandsliebe, den fommen: ben Ereigniffen mit rubiger Buverficht entgegenseben fonnen. Co: fern es aber, wie Bir Uns gern ber hoffnung hingeben, Unfern eifrigen Bemubungen gelingen follte, Die Musficht auf einen bauernden Frieden wieder fefter zu begrunden, geht Unfere landes, vaterliche Absicht babin, mit Gintritt bes fur die anderweitige Berechnung des Bedarfs Unferer haupt : Berwaltung der Staats: fculben auf ben 1. Januar 1843 angeordneten Beitpunktes gugleich auch Unfern getreuen Unterthonen eine Ermäßigung in ihren Abgaben zu gewähren. Go wie Bir Uns der hoffnung hingeben, baß es, wenn nicht ungunftige Berhaltniffe eintreten, Uns moglich fein wird, in fpateren Perioden den Erlag noch weiter aus: Budehnen, fo miffen Bir im Boraus, bag, wenn die Roth es gebieten follte, Unfere getreuen Unterthanen gu den bann erforderlichen Opfern gern bereit fein werben.

Dringenbere Beforgniffe ber Storung bes europaischen Frie: bens, als es die gegenwartigen find, maren in ben Jahren 1830 bis 1833 eingetreten, und hatten friegerische Ruftungen zur uns abweislichen Nothwendigkeit gemacht. Die ungunftige Lage, in welcher fich ber Staatshaushalt bis zum Jahre 1826 befand, und die Sparfamfeit, welche die unbefriedigenden Sahresab= fcbluffe zur bringenden Pflicht machten, hatten nicht geftattet, auf Die Erhaltung und Inftandsetzung tes Kriegs Materials die jahrlich erforderlichen Berwendungen zu machen. 2115 baher die Roths mendigfeit jener Ruftungen eintrat, fam es nicht allein barauf an, die Roften zu bestreiten, welche bie Berftarfung ber bei ben Sahnen zu haltenden Mannschaften, Die vielfaltigen Dislocationen ber Truppen und die Mobilmachung eines Theils ber Umee erfors berten, fondern auch das Kriegs : Material, sowohl fur die Trup: pen als fur die Festungen berzustellen und zu verstarken. Die Summen, welche fur bies Mles verausgabt worden find, haben fich in jenen drei Jahren auf 35,399,504 Thir. belaufen. Die Beforgniffe, welche die politischen Berbaltniffe erzeugten, und mehr noch bie, welche burch bie in ihren Erfcheinungen fo furcht= bare Krankheit hervorgerufen worden, welche Unfer Baterland in jenen Sahren heimsuchte, hatten Stockungen in ben Berfehr und alle Unternehmungen gebracht. Es bedurfte ber Unterftugung und Beschäftigung ber brodlos geworbenen Arbeiter.

Mls jene Sahre ber Bedrangniß überstanden waren, und mit ber Wiederkehr bes Berirauens und ber Unternehmungsluft ber Abschluß bes Bollvereins fo manche, ben Berkehr bis babin bem mende Feffel lofte, machte fich bas Bedurfnif, bem regen Gifer, welcher fich in Gewerbe uud Sandel entwickelte, durch Chauffee = und Ranal = Bauten und durch Strom : und hafen = Regulirungen ju Sulfe zu fommen, in boppeltem Maafe geltend, und bie Beisheit Unferes in Gott ruhenden herrn Baters ließ Ihn in reger Theilnahme an bem Wohl Seiner Unterthanen erkennen, daß die augenblickliche Lage, in welche jene größeren Ruftungen ben Staatshaushalt verfett, hier frine hemmende Rudficht fein tur. fe, auch wenn gur Beffreitung Diefer Musgaben gu außerordent= lichen Mitteln gegriffen werden muffe. Diefer Unficht folgend,

find in den 11 Jahren von 1830 bis 1840: auf ben Chauffee : Bau, außer ben gewöhnlichen Unterhaltungstoften und den fur den Neubau etatsmäßig jahrlich ausgeworfenen 500,000 Ehlr. nicht weniger als 14,943,084

Thir. verwandt worden.

Much andere Bauten, namentlich bie bisher zu wenig beachteten Gefängniffe und Straf-Unftalten, haben große Berwendungen veranlaßt, und es finden fich in jenen Jahren über bas, mas die Ctats bafur aussegen, 9,640,136 Thir. verausgabt. Endlich ergiebt fich, bag die Meliorationen und mannigfaltigen Unterflubungen, welche bes bochfeligen Konigs Majeftat in milber Berudfichtigung des Unglud's fur die durch Gisgang, Ueberfchwemmung u. f. w. herbeigeführten Berftorungen, in jenem Beitraum bewilligt hat, 1,125,866 Thir. betragen.

Die großen im Gangen auf 61,208,590 Thir. fich belaufen: ben außerordentlichen Ausgaben fonnten aus den gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten, und nur allmählig aus ten jahrlichen Ueberschuffen erfett werben. Es mußten außer ben Beftanben, die Betriebsfonds der einzelnen felbstfandigen Berwaltungen, die Rrafte ber Geld : Institute in Unspruch genommen und zu Bor-

Schuffen verschiedener Urt gegriffen werden.

MIler biefer großen Berwendungen ungeachtet, ift es ber weisen Sparfamteit bes hochseligen Ronigs Majeftat gelungen, die auf biefen verschiedenen Wegen entnommenen Summen wieder fo weit zu erfeten , daß Wir nach forgfaltiger Prufung bie Soffnung aussprechen fonnen, daß die zu erwartenden Ersparniffe bes laufenden und funftigen Sahres bei fortdauerndem Frieden genu: gen werden, jene Musgaben vollig zu beden. Der Buftand, in welchen bas Kriegs : Material burch die oben erwähnten Bermenbungen verfett worden, wird Uns überdies fur den Fall eines Rrieges ber Nothwendigfeit gur Wiederholung von Musgaben in ahnlichem Umfange für Diefen speciellen Zweck überheben. Die Tilgung ber Staatsschulden hat inzwischen ihren ungestorten und erfolgreichen Fortgang gehabt. Ueber bie Lage, in ber fie fich befindet, wurde zwar, der bestehenden Berfaffung gemäß, erft mit ber im Jahre 1843 eintretenden neuen Umortifations : Periote ein vollständiger Abschluß zu machen, und eine Beröffentlichung, wie fie burch den hier beiliegenden Bericht Unferer Saupt : Berwaltung ber Staats : Schulden vom 1. Juni 1833 erfolgt, ju veranlaffen fein. Um jedoch Unfern getreuen Standen ichon jest eine flare Ueberficht zu gewähren, haben Bir eine vorlaufige Darftellung Diefer Berhaltniffe entwerfen laffen, welche ihnen in ber Unlage zugeht.

Wenn Wir bei biefer Lage Unferer Finangen und nach forgfaltiger Erwägung ber mit ber Bevolkerung nothwendig fteigenden Musgaben ber gewöhnlichen Bermaltung und ber außerordentlichen Verwendungen, welche bas Wohl Unferer Unterthanen noch fur bie Folge in Anspruch nehmen wird, Uns in ben Stand gefett feben, Unfern getreuen Stanben bie

Erwo Sahre 1,600 es U Unert Uns Bater und 1 am &

Bern

Scheide

gehen die 2 und ihnen zugsn ren, Inder Schlief zuspre ob ji ziehen gleich Ertra lende burd) welche zuber wo n laß o aufme bar i angeo

die zu

mogen

Beit: genh und S Tage burg,

den,

al

2

Erwartung auszusprechen, daß Wir mit bem Anfange bes Jahres 1843 einen Erlaß in den Steuern von 1,500,000 bis 1,600,000 Rthlr. werden eintreten lassen können, so gereicht es Uns zur besondern Genugthuung, daß Wir darin nur das Anerkenntniß der Dankbarkeit aussprechen, zu welchem Wir Uns für die weise Sparsamkeit Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters und Seine landesväterliche Sorge für Unsere Lande und Unterthanen Ihm verpflichtet sühlen.

Ueber bie Urt und Beise in welcher dieser Steuer-Erlaß am zwedmäßigsten zu benuten sein wird, wollen Wir ohne Bernehmung ber Bunsche Unserer getreuen Stande nicht ent-

Scheiden

ind

ing

nit

der

m

fer,

e =

gen

die

re=

daß

ben

ur:

nte

no,

jal=

แร้ง

184

eten

vers

die

lich

tere

 $\mathfrak{Be}_{\mathbf{z}}$

em =

um

fen=

hen

hen

den,

die

dor:

der

gen,

eder

off:

des

enu:

, in

ven=

ines

n in

Die

und

fich

mit

ein

wie

tung

Men

lare

ung

lage

nach

ndig

der

ferer

vird,

die

Wir laffen ihnen baber in ber Unlage eine Denfschrift gugeben, welche eine nabere Entwickelung über ben Ertrag und Die Berhaltniffe ber verschiedenen Staats : und Geld : Leiftungen und zugleich Undeutungen barüber enthalt, bei welchen von ihnen gur Erfullung Unferer Abficht, Die Erleichterungen vorjugsweife ben armeren Rlaffen ber Steuerpflichtigen ju gewah: ren, eine Ermaßigung am angemeffenften anzuordnen fein wird. Indem Wir fie auffordern, Uns Behufs Unferer weitern Ent. fcbließung ihre gutachtliche Unficht über diefe Ungelegenheit aus-Bufprechen, wollen Wir ihrer Erwagung zugleich anheim geben, ob fie es zur Beforderung bes Bobles des Landes etwa vor: giehen, wenn Bir ftatt bes Steuer : Erlaffes eine mindeftens gleiche, unter die verschiedenen Provinzen nach Maafgabe bes Ertrags ber Rlaffen :, Mahl : und Schlacht : Steuer zu verthei: lende jahrliche Summe ben einzelnen Provinzen überweifen und burch die Landtage barüber Borschlage entgegen nehmen, in welcher Urt Diefe Gelber, welche Bir Ihrer Berwaltung ans zuvertrauen beabsichtigen, zum Beften ber einzelnen Provingen, wo moglich unter Mitberudfichtigung bes bei bem Steuer-Erlag angebeuteten 3wecks ber Erleichterung ber armeren Rlaf: fen verwandt werden konnen, muffen fie aber zugleich barauf aufmerkfam machen, bag eine folche Bertheilung nur ausführ: bar ift, wenn fie gleichmäßig fur Unfere gefammten Staaten angeordnet werden fann.

Wir bleiben Unfern getreuen Standen in Gnaben ge-

mogen

Berlin, ben 23. Februar 1841.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gez.) Prinz von Preußen.
Mühler. v. Rochow. v. Labenberg.
Rother. v. Alvensleben. Eichhorn.
v. Thiele. zu Stolberg.

bie jum Provinzial : Landtage bes Herzogthums Sachsen versammelten Stande.

Berlin, b. 1. Marz. Die heutige Preußische Staats: Beitung enthalt unter der Ueberschrift " Landtagsangelesgenheiten*)" den Bericht über die durch den Wirkl. Geh. Nath und Ober-Prasidenten Herrn von Baffewitz Erc. am gestrigen Tage erfolgte Eröffnung des Landtages für die Provinz Branden-burg, sowie die desfallsigen Koniglichen Eröffnungs-Defrete.

Ferner giebt daffelbe Blatt nachstehenden Urtifel:

Berlin, d. 28. Febr. Seute, am 28. Februar, murten, außer dem Provinzial-Landtage von Brandenburg und

*) Bon den an Ort und Stelle zu veröffentlichenden Berhandlungen der Provinzial. Landtage wird die Staats Zeitung seiner Zeit das allgemein Interessantere sofort nach dem Eingange der betreffenden Blatter publiziren.

(Aumerk. ber Preuß, Staats Zeitung.)

und Rugen, Schlesien und der Ober-Lausit, Preußen, Pofen, Sachsen und Westphalen eröffnet. Die huldreiche Anrede Gr. Majestat an die zu diesen letze teren sechs Propinzial-Landtagen, versammelten Stonde lautet

ter Nieber : Laufit auch die Provinzial : Landtage von Pommern

Die huldreiche Unrede Sr. Majestat an die zu diesen letze teren sechs Provinzial Landtagen versammelten Stande lautet eben so, wie der Eingang des Eroffnungs Dekrets für den Brandenburgischen Provinzial Landtag. Das oben in der Chrosnik des Tages abgedruckte Allerhöchste Dekret vom 23. Februar d. F., wegen eines kunftig zu bewilligenden Steuer Erlasses, ist den Standen dieser sechs Provinzen ebenfalls zur Berathung vorgelegt, was auch hinsichtlich solgender, schon oben bei Brandenburg erwähnter, Gegenstände der Fall ist, welche letztere sonach von sammtlichen Provinzial Landtagen begutachtet werden sollen. Es sind diese Gegennande:

1) Die Errichtung ftandischer Musschuffe und Publikation

ber Landtags : Berhandlungen,

Die Entwurfe:

2) eines Reglements zur Wahl ber Landtags : Abgeordnesten und ihrer Stellvertreter,

3) einer allgemeinen Forft : und Jagd : Polizei : Ordnung, 4) einer Berordnung wegen Ausübung ber Balbftreu :

Berechtigung,
5) einer Rerordnung megen D

5) einer Berordnung wegen Bestrafung bes Diebstahts von Holz und anderen Bald Produkten,

6) einer Verordnung über die Bestrafung der Jagdvergeben, 7) eines Gesetzes über die Strom = und User = Polizei ber öffentlichen Flusse,

8) eines Gefetes über bas Deichwesen,

9) einer Verordnung darüber: ob der Besitzer eines laus demialpslichtigen Guts berechtigt sei, im Veräußerungs Falle das für die Ablösung von Diensten, Abgaben ze. gezahlte Kaspital von dem Kauspreise des Grundstücks bei Berechnung der Lehnwaare in Abzug zu bringen?

10) einer Berordnung wegen Wiedereinführung ber Legis

timations = Uttefte beim Pferdehandel,

11) eines Penfions : Reglements fur bie Beamten ber bo: beren Lehr : Unftalten,

12) einer Berordnung meg n Beschranfung ber Ablosbar-

feit ber Erbpacht=, Erbzins = und Bins = Gerechtsame,

13) einer Berordnung wegen bes bei Parzellirung von Grundflucken jeder Urt zu beobachtenden Berfahrens.

Bur besonderen Berathung find gestellt:

a) fur Brandenburg, Pommern, Schlefien, Sach fen, Preußen, Pofen: Entwurf einer Berordnung megen ber Inteftat. Erbfolge

bei Bererbung landlicher Befigungen.

b) für Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sach= fen und Westphaten:

Die Proposition wegen Errichtung von Ober : Uppellations :

Gerichten als Spruchgerichten 2ter Inftang.

c) fur Preußen, Brandenburg, Dommern, Pofen, Sachfen:

Der Entwurf einer Berordnung, die Aufhebung der dem Gesetz vom 31. Marz 1838, wegen Ginfuhrung kurzerer Berjährungs-Friften, entgegenstehenden provinziellen und statutarischen Bestimmungen betreffend.

d) fur Schlefien, Sachfen, Weftphalen:

Entwurf bes gemeinen Preußischen Berg : Rechts und ber Inftruktion zur Berwaltung bes Berg-Regals.

e) fur Preugen, Dommern, Dofen:

Der Entwurf einer Berordnung, betreffend die Unanwendsbarfeit der Bestimmungen des Preußischen Landrechts von 1721, Lib. IV. Tit. 5. Art. 9. §§. 4 und 5, über die nur subsidiare Berhaftung des neuen Besigers eines mit Spyothefen belasteten Grundstuds.

f) fur Schlefien allein:

Der Entwurf einer Berordnung über bie Befugniffe ber Rreisftande, Musgaben gu befchließen und die Rreis-Gingefeffenen badurch zu verpflichten. Anderweite Ginrichtung bes Feuer-Societatswesens.

g) fur Sachfen allein:

Der Entwurf eines Regulativs wegen Kontingentirung ber Rlaffensteuer.

Die projeftirte Erbauung einer Irren ., Beil . und Pflege. Unstalt.

Prufung bes Feuer : Cocietats : Berhaltniffes ber mit ber Stadte : Dronung nicht beliehenen Stadte, und ber Land. Gemeinden, welche zu ben aufgeloften Stadte : Feuer . Societaten gehort haben.

h) fur Weftphalen allein:

Die Entwurfe:

einer Deflaration bes Gefetes vom 13. Juli 1836, me-

gen ber bauerlichen Erbfolge;

einer Legge : Dronung fur bie Graffchaften Tecklenburg und Dber Eingen, einer anberen fur ben Rreis Lubbede und einer britten fur bie Graffchaft Ravensberg.

Die Abwidelung ber Societats : Berpflichtungen aus ben

fruber bestandenen Feuer : Societaten.

Die Burudnahme bes Entwurfs eines Rachtrags gur Ges meinheitstheilungs : Ordnung für bie Proving Beftpha.

Ien und die Rreise Duisburg und Rees.

Die Ungelegenheiten wegen ber von ber Beftphalischen Provinzial-Bulfe-Raffe geforberten Burudzahlung ber ihr früher überwiesenen Bestande ber ehemaligen Reluitions: und Fourage-Verpflegungs-Vergutigungs-Raffe zu Munfter, und wegen

ber von Mellinschen Stiftung und bes Berkaufs ber ba

ju gehörigen Galg : Bebaube.

Der Introitus bes ben Provingial: Standen von Preu. Ben vorgelegten Allerhochsten Propositions: Defrets lautet wort= lich folgendermaßen:

Bir Friedrich Bilhelm von Gottes Gnaben Ronig von Preugen ic. Entbieten Unferen getreuen Stanben, indem Wir diefelben feit Unferer Thronbesteigung zum ersten Male zu einem ordentlichen gandtage berufen, Unferen gnabigen Gruß.

Dit allem Bertrauen fonnen Bir Uns verfichert halten, daß mir Unseren getreuen Standen ein landesvaterliches Berg entgegengetragen, fo biefelben und eben bie treue Gefinnung bemahren werden, welche Unfer in Gott ruhender Bater als Geis

nen hochsten Schatz bezeichnet bat.

Um Sage ber Erbhuldigung in Unferer Refideng gu Ros nigsberg haben Wir Unferen getreuen Standen eröffnet, mit welchen vor Gott gefaßten Borfagen Bir ben Thron Unferer Bater bestiegen haben, Bir haben fpater ausgesprochen, bag diese mundlichen Zusicherungen schwerer wiegen, als die, welche Die frubere Gewohnheit in Urfunden faßte, und wiederholen Diefen Musspruch heute bor ben getreuen Standen Unferes Ronigreichs Preugen im Gefühle Unferer Berantwortlichfeit vor dem bochften Berrn, von dem Wir bas Reich empfangen haben. Sie mogen fest vertrauen, daß Wir die Rechte und die Ehre aller Stande und Rlaffen Unferer Unterthanen mit gleicher unausgefetter Furforge beschirmen und bas Bohl einer jeden berfelben gu befordern, mit gleicher Liebe Uns werden angelegen fein laffen.

Unter Unferen getreuen Standen werden wohl nur wenige fein, Die ben unvergeglichen Suldigungs: Uft vom 10. September nicht mitvollzogen haben. Sie werden Uns verftehen, wenn Wir ber Wahrheit gemaß verfichern, daß ber Zon, die Geele, mit welder fie das Gelobnig der Erbhuldigung geleiftet, nicht blog un:

vertilgbar und ewig jung in Unferem Bergen leben wird, fondern, daß diefe Erinnerung Uns die Kraft giebt, mit mahrer Freudigfeit auch fur die ftanbischen Berhaltniffe eine lebendigere Beit gu beginnen. Daß fie eine gute, fegensreiche Beit fei, bangt von dem vertrauensvollen Eingehen in Unfere Absichten, von dem innigen Mitwirken, von dem Berftandniß ab, auf welche Wir bei Unferen getreuen Provinzial : Standen zuversichtlich rechnen, und burch welche allein die, in der Zeit liegenden, nimmer wegzuleugnenden, baher scharf ins Muge faffenden Bestrebungen: Dif trauen zwischen Haupt und Glieder zu faen — zu Schanden ge-macht werden konnen. — Auf tie lonale Abresse des Huldigungs : Landtages haben Wir in wohlerwogener Untwort und mit wohlverdientem Bertrauen die Bufage ber Forderung und Entwickelung bes ftanbifchen Wefens aus freiem Untriebe ertheilt. 2118 einen Beweis, wie ernftlich es Uns um die Erfullung diefer Bufage zu thun ift, und bes Bertrauens, mit melchem Wir Unfere getreuen Provinzial-Stande ehren, welchen Werth Wir auf das Ersprießliche ihrer Wirksamkeit legen, mogen bieselben die nachfolgenden Propositionen, insonderheit die erste, welche auf die standische Verfassung sich bezieht und bie mittelst besonderen Defrets vom heutigen Tage an sie ergehende Eröffnung, wegen eines zu bewilligenden Steuer : Erlaffes, betrachten.

Wir haben bie Dauer bes Landtags auf feche Bochen bestimmt, und verbleiben übrigens Unferen getreuen Stanten in Gnaben gewogen.

Berlin, ben 23. Februar 1841.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

bie zum Provinzial = Landtage des Konig= reichs Preugen verfammelten Stanbe.

Der Introitus bes Allerhochsten Propositions = Defrets für ben Posenschen Provinzial= Landtag lautet dagegen wie nachftehend:

Wir Friedrich Bilbelm, von Gottes Gnaden, Konig

von Preugen ic.

Entbieten Unseren zum Provinzial : Landtage bes Großberzogthums Pofen versammelten getreuen Standen Unseren gnabigen

Gruß.

Machdem Uns in Folge bes Ablebens Unferes unvergestlichen Herrn Baters, bes bochfeligen Konigs, Friedrich Wilhelm bes Dritten Majestat, die gottliche Vorsehung zum Throne berufen, haben Wir, burchdrungen von bem Gefühle ber Uns bamit aufgelegten großen und heiligen Pflicht, öffentlich die feierliche Bufage ertheilt, diese Pflichten mit der Sulfe bes Allmächtigen und so weit die von Ihm Und verliehene Kraft es irgend gestatten wird, in strengster Gewissenhaftigkeit zu erfüllen, und fowohl das Ganze bes zur Regierung Uns anvertrauten Staats, als beffen einzelne Bestandtheile mit gleicher Gerechtigkeit und Liebe zu umfassen. Dieser Zusage gemäß, haben Wir auch die Und neuerlich zugekommene, auf Erhaltung ber Polnischen Sprache und Nationalität im Großherzogthum Pofen abzweckenden Beschwerden und Bunsche mit Ernft gepruft, in Folge Diefer Prufung aber erkannt, tag Unfere mit ber Verwaltung bes Großherzogthums beauftragten Dber : Beborben fich pflichtmäßig haben angelegen fein laffen, die beshalb von des verewigten Ronigs Majestat getroffenen Unordnungen gewissenhaft zur Musführung zu bringen, daß auch zur Beit hinlangliche Grunde gur wesentlichen Abanderung der bisher beobachteten Verwaltungs: Grundfate nicht vorliegen.

(Befdluß in ber erften Beilage.)

Wun to we Deut runge jede ! barin, eigene wohl zu wi gen 2 leiten, bieteri der U die K gere ? len, waltu Ubfur gerüst Fleiße

bildun

sich ei

finnur

Lehr = 1

die E

Justiz

im G

dazu

und ?

len fi

Univer

haben

erläßli

verläss

tig für thums

Erste Beilage zu Mr. 52.

bes

Couriers, Sallischer Zeitung fur Stadt und Land.

Mittwoch, ben 3. Marg 1841.

Dentichland.

n

m

11=

Ya

en

ie

ie

De

180

ur

ug

en

en

rs

ufe

nd

ts,

no

die

ras

en

fer

188

Big

tó:

"(Befchluß bes Artifels aus bem Sauptftud.)

Bunsche entsprach, die Unterthanen Polnischer Abkunft, so weit es die Verbindung des Großberzogthums mit einem Deutschen Staate möglich macht, in ihren nationellen Erinnerungen und Sitten auf keine Weise zu stören, vielmehr solchen jede Berücksichtigung zu widmen, so lag die Schuld besonders darin, daß die Polnischen Einwohner des Großberzogthums, ihr eigenes Interesse verkennend, es verabsaumen, ihre Sohne sowohl dem höheren Staatsdienst, als dem höheren Lehrerstande zu widmen und sie auf den vorgeschriedenen Wegen zu derzeitigen Bildung, Geschäftskenntniß und Wissenschaftlichkeit hinzuleiten, welche die Forderungen der Zeit für beide Stände gebieterisch erheischen, und die daher als unerlässliche Bedingung der Unstellung in denselben nachgewiesen werden müssen.

Der Anspruch, daß in den dazu verordneten Prüfungen an die Kandidaten darum, weil sie Polnischer Abkunft sind, geringere Ansorderungen, als an die Deutschen, gemacht werden solzten, widerstrebt nicht nur den Ersordernissen der Staats Werzwaltung, sondern auch der Ehre Unserer Unterthanen Polnischer Abkunst selbst, welche mit natürlichen Fähigkeiten so reich auszgerüstet sind, daß sie nur des redlichen Willens und ernsten Kleißes bedürsen, um es den Deutschen in jeder Art der Auszbildung gleich zu thun. Erst dann, wenn auf diesem Wege sich eine hinreichende Zahl gebildeter und hinsichtlich ihrer Gezsinnung bewährter junger Männer sindet, welchen Staats und Behr-Aemter anvertraut werden können, wird es möglich senn, die Eingeborenen Polnischer Abkunst denzenigen Antheil an der Zustiz Pflege, der Verwaltung und dem öffentlichen Unterrichte im Großherzogthum einnehmen zu sehen, welcher am sichersten dazu beitragen wird, billige Wünsche hinssichtlich der Erhaltung und Ausdildung der Sprache und Nationalität zu befriedigen.

Wenn Wir nun gleich die Befeitigung ber Schwierigkeiten, welche die Verwaltung eines von verschiedenartigen Bolksftammen bewohnten Landestheils mit sich führt, hiernach vorzüglich von dem Entgegenkommen Unserer Polnischen Ginwohner ides Großherzogthums, ohne welches alle Unfere auf Erfüllung ihrer billigen Wünsche gerichteten Absichten und Maßregeln fruchtlos bleiben wurden, erwarten muffen, fo haben Wir doch, um diefelben zu diesem Entgegenkommen aufzumuntern und ihr Bertrauen zu befestigen, sogleich noch andere auf Erfüllung jener Wunsche abzweckende Anordnungen getroffen. Es ist beshalb nicht nur die Bahl ber an studirende Boglinge Polnischer Abfunft mahrend ihrer wiffenschaftlichen Borbereitung und ihrer ersten Dienstzeit bei ben Behorden zu verabreichenden Unter: flutungen vermehrt, sondern auch die Errichtung von Lehrftuhlen für die Glavischen Sprachen und beren Literatur bei ben Universitäten von Berlin und Breslau verordnet worden: Wir haben befohlen, auf die Unstellung von Lehrern, welche bei uns erläßlicher Grundlichkeit ihrer fonftigen Ausbildung und bei Buverlässigkeit bes Charafters, ber Polnischen Sprache vollig mach: tig find, bei den hoheren Bildungs : Unftalten bes Großherzog: thums möglichst Bebacht zu nehmen, bamit ber Unterricht, fo weit der Zweck ber Vorbereitung zu den Universitäts-Studien es gestattet, neben der Deutschen auch in der Polnischen Sprache ertheilt werden könne. Auch bei den Gerichtsbehörden des Großherzogthums wird durch die von Uns bewilligten Mittel die Anstellung von Beamten, welche der Polnischen Sprache mächtig, und wo möglich, der Polnischen Nationalität angehörig sind, befördert werden.

Hauptfächlich aber wird es Uns zur Genugthuung gereichen, wenn die Rittergutsbesitzer sich selbst oder ihre Sohne in den zu Erlangung der Landraths Memter erforderlichen Kenntnissen immer mehr ausbilden, um die zum Nachweise ihrer Qualissicationen erforderliche Prüfung zu bestehen, in welchem Falle auf selbige, bei Besetzung dieser Aemter angemessenen Rücksicht genommen werden wird. Endlich haben Wir zur Besörderung auch der gewerblichen Thatigkeit des Großherzogthums Unserem Finanz-Minister die Ausschlung der bereits vorbereiteten Chaussees Bauten, so weit es die Verhältnisse gestatten, zur Pslicht gemacht, werden auch die irgend zulässigen Anträge der Kreissstände auf die Besörderung von Chaussees Unlagen durch Untersstützungen aus Staatskassen, so wie alle anderen ähnlichen gemeinnützigen Unternehmungen gern berücksichtigen.

Nachdem Wir auf solche Weise den getreuen Ständen Unferer Absicht, billigen und mit dem Wohle Unserer ganzen Monarchie vereindaren Wünschen entgegen zu kommen, um dem Großherzogthume Beweise Unserer landesväterlichen Liebe zu geben, dargelegt haben, erwarten Wir dagegen, daß der Landtag weiter hinausgehende, dem Verhältnisse des Großherzogthums zum Staate widersprechende Anträge, durch deren Aeußerung nur Aufregung und Verwirrung hervorgerusen und die ruhige Ausbildung der Verhältnisse gestört wird, nicht erneuern, sondern mit Vertrauen den weitern von Uns zu ergreisenden Maßeregeln entgegensehen wird.

Wir gedenken mit hoher Freude und Befriedigung des lebhaften und innigen Ausdrucks der Liebe und Anhanglichkeit,
womit alle Stande der Provinz, bei der Erbhuldigung in Konigsberg Uns ihre Gelübbe in gleichem Geiste und Gefühle dargebracht haben. Wir halten den Eindruck dieses feierlichen, Uns
unvergeßlichen Moments mit dem zuversichtlichen Vertrauen in
Unserm Herzen fest, daß auch in unbefangener und dankbarer Anerkennung dessen, was für die wahre Wohlfahrt des Großherzogthums seit seiner Vereinigung mit der Monarchie schon
geschehen ist, und noch geschehen soll, die Ritterschaft desselben
mit den Städten und Landgemeinden sich stets eben so zu gleichem Geiste und Gesühle verbunden sinden wird. Wir werden
die sprechendste Gewähr dasur sinden, daß jene Uns in Königsberg entgegen gebrachte Huldigung nicht bloß Folge augenblicklicher, durch äußere Umstände hervorgerusener Auswallung gewesen, sondern aus tieserer Wurzel in Gemüth und Gesinnung
entsprossen ist.

Die Zuversicht, daß dem also sei, giebt Uns, da Wir entschlossen sind, die ständischen Institutionen Unseres Landes immer mehr zu beleben, und einer ersprießlichen Ausbildung naher zu führen, insonders die Kraft, auch für die ständischen Berhältnisse eine lebendigere Zeit zu beginnen. Daß sie eine gute segensreiche Zeit sei, hangt von dem vertrauensvollen

Eingehen in unfere Abfichten, von bem innigen Mitwirken, von bem Berftandniß ab, auf welche Bir bei Unferen getreuen

Provinzial : Standen zuverfichtlich rechnen.

Us einen Beweis bes Koniglichen Bertrauens, mit bem Wir unfere getreuen Provingial. Stante ehren, und bes Werths, welchen Wir auf ihren Beirath legen, mogen biefelben bie nach= folgenden Propositionen, insonderheit die erfte, welche auf die standische Verfassung sich beziehet, und die mittelft befonderen Defrets bom heutigen Zage an fie ergehende Eroffnung, wegen eines zu bewilligenden Steuer : Erlaffes, betrachten. u. f. w.

Wir haben die Dauer bes Landtages auf feche Bochen bestimmt und verbleiben übrigens Unfern getreuen Standen in

Gnaben gewogen.

Berlin, ben 23. Februar 1841.

Friedrich Wilhelm. (gez.)

die jum Provinzial : Landtage bes Groß: herzothums Pofen verfammelten Stande.

Muger ben oben bemerkten, von fammtlich en gegenwar: tig verfammelten Provinzial-Landtagen zu berathenben Gegenftanben, liegen ben Provinzialftanden von Preugen und Pofen noch besonders vor:

a) Preußen:

Die Entwurfe:

einer Berordnung wegen Beranlagung bes Realfchutgel: bes, fo wie wegen Erleichterung der fleineren Gigen= fåthner = Ctabliffements;

eines Regulativs fur die Ginrichtung und Bermaltung bes ber Proving bewilligten Meliorations : Fonds;

einer Fischerei : Dronung fur:

2) das Kurische | Haff,

3) bie Binnengemaffer.

b) Pofen:

Der Entwurf einer neuen Fischerei : Dronung.

Borftehende Ueberficht lagt deutlich die Wichtigkeit und ben Umfang ber schwierigen Aufgabe erkennen, beren Bofung von ben jest zusammenberufenen Provinzial : Standen erwar: tet wirb.

Berlin, ben 1. Marg. Ge. Majeftat ber Ronig haben ben bieherigen Ergpriefter Frang Carolus gu Dehlfack gum wirflichen Domherrn an der Rathedral : Rirche ju Frauenburg Allergnadigft ju ernennen, und die diesfallige Rominations : Ur: funde Allerhochftfelbft zu vollziehen geruht.

Des Konigs Majeftat haben die Ernennung des zeitherigen Regens des Priefter : Seminars ju Gnefen, Profeffor Johann Dabromefi, jum Domherrn an dem Metropolitan : Rapitel Bu Pofen gu beftatigen und die desfalls ausgefertigte Urfunde

Allerhochftfelbft zu vollziehen geruht.

Das 3te Stud ber Gefen : Cammlung, welches heute aus:

gegeben wird, enthalt: unter

Rr. 2138. Den Bertrag gwifden Preugen und Beffen : Som: burg, den erneuerten Unfchluß des Landgraffich Beffischen Ober : Umte Meisenheim an das Preugische Boll: und indirefte Steuer Suftem betreffend. Bom 5. December 1840, und die Allerhochften Rabinets: Drores:

" 2139. vom 4. Januar 1841, betreffend die Ginfchatung ber Gutsbefiger gur Rlaffen : Steuer und die Pru: fung ihrer Reflamationen gegen diefelbe; ferner,

" 2140. vom 12. Januar 1841 nebft Tarif, nach welchem die Abgabe fur Benutung der Oder: Brucke bei Op: peln zu erheben ift, und

" 2141. vom 16. ejsd., betreffend den Zarif jur Erhohung der Abgabe für den Bromberger Ranal nebst gedachs

tem Zarif.

Berlin, den 1. Marg 1841.

Debits: Komtoir der Geset: Sammlung.

Se. Ercellenz der Geheime Staats : Minister und Chef der 2ten Abtheilung im Minifterium des Roniglichen Saufes, von

Ladenberg, ift von hier nach Behdenick abgereift.

Berlin, d. 27. Febr. Mus zuverläffiger Quelle wird uns mitgetheilt, daß die Beranftaltung einer großen Rational : Ges werbeausstellung in Anregung gebracht worden sei, damit auf Diefe Beife die Fortschritte der Gewerbethatigfeit im preußischen Staate feit dem Sahre 1827, wo die lette große Ausstellung der Urt ftatt hatte, fich flar und offenkundig ju immer großes rer Aufmunterung der Bewerbeflaffen herausstellten. Borfteber des Gemerbe : Bereins den Mangel eines paffenden und für diefen großartigen 3meck fattfam geraumigen Lokales als ein fich entgegenstellendes großes Sinderniß mit Bedauern an den Lag legten, erflarte Ge. Ronigl. Soh. der Pring von Preugen fich bereit, fur die Beit der Ausstellung bas große Erergierhaus Des 2. Garderegiments dem Gewerbe: Berein ju überlaffen und bot jugleich jur Bewachung der ausgestellten Gegenftande mah: rend der Racht hinreichende Militairwachen an. Wir durfen alfo hoffen, daß der ausgesprochene Bunfch, in Beruchfichtigung der Michtigfeit der Sache, bald in Erfullung geben werde, ins bem fich in allen Staaten, wo folche Rational: Gewerbeausstel: lungen Statt finden, der große Ginflug derfelben auf die regere Entfaltung der Gewerbethatigfeit in den lautsprechendsten Beweisen befundet hat.

In einer Befanntmachung, welche bas "Co: Berlin. mite für die Berlangerung der Berlin-Potedamer Gifenbahn auf Magdeburg und Samburg" unterm 23. Februar d. J. erlaffen hat, heißt es: "Denjenigen Berren , welche fur den Bau einer Eisenbahn von Berlin nach Samburg über Potedam, Branden= burg, Genthin, Stendal, Galzwedel und guneburg, und vermittelft einer Zweigbahn über Genthin nach Magdeburg gezeiche net, und in Folge deffen 1/4 pCt. von der Uftiensumme eingezahlt haben, find wir ju der Ungeige verpflichtet, dag nach der Beftimmung Gr. Majeftat des Ronigs auf die nachgefuchte Rongeffionirung einer Bahnanlage von Potedam nach Magdeburg, mit Rucfficht auf bas in Ausführung begriffene Unternehmen einer Gifenbahn nach Cothen, für jest nicht einzugehen ift. Gbenfo haben Allerhochftdiefelben dem Gefuch um Ertheilung der Rongeffion für eine Gifenbahnanlage von Potedam über Genthin und Langermunde auf dem linfen Elbufer nach Samburg, gur Beit nicht Folge ju geben geruhet, vielmehr junachft das Projeft eis ner Eifenbahn auf dem rechten Elbufer von Berlin nach Sam. burg vorzugeweise jur Berudfichtigung geeignet erachtet, fo daß Diefes Projeft weiter einzuleiten und von dem auf dem linken Sibufer vorläufig abzusehen ift. Da hiernach die Allerhochfte Entscheidung nur eine vorläufige, feinesweges aber eine definitive ift, und da die Konzessionirung der auf dem rechten Elbufer pros jeftirten Bahn an Bedingungen gefnupft worden, welche inner: halb eines Zeitraums von 6 Monaten erfullt werden muffen, fo glauben wir, die Soffnung, unfer Borhaben gang oder theils weise auszuführen, noch nicht aufgeben zu durfen. Mus diefem Grunde haben wir den vorhandenen Beftand, welcher noch ets wa 4/5 der ju den Borarbeiten eingezahlten Summe beträgt, ginstragend bis ju biefer Allerhochften Entscheidung untergebracht, und behalten une vor, feiner Beit weitere Mittheilungen in Diefer Beziehung zu machen."

Gehe richts Roni toriu bes s bens einen für i ehrte

Aus

Ron

Gre

daß

neue

fo d brid bere folle aufa (id) Fra Frü blei gesi Ron ma dief

> rei ent

bel

pfle

find

pen

gen we die bei fte

> P tig

Cf

Do m ni Berlin, b. 28. Febr. Gestern starb hierselbst ber Königl. Geheime Justigrath und erster Direktor bes Königlichen Stabtgerichts hiesiger Residenz, Karl Ludwig Beelitz, Mitglied der Königlichen Haupt-Berwaltung der Staatsschulben, des Kuratoriums des Schindlerschen Waisenhauses und des Direktoriums des Bürger-Rettungs-Instituts, Ritter des Rothen Udler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub. Der Stadt versor in ihm einen Beamten von unermüdlicher Thätigkeit und regstem Eiser sur das Gute und Rechte, seine Untergebenen einen allgemein verzehrten und geliebten Vorgeseizen.

Mußland und Bolen.

62

23

e= ie

en

18

m

n

18

nd

13

en

ng

ns

:19

re

183

0:

uf

m

er

n=

r=

55

It

6:

10

it

er

ío

1=

D

ít

is

B

n

e

2

0

Aus dem Großherzogthum Pofen, d. 18. Febr. Mus glaubwurdiger Quelle erhalten wir die Rachricht, dag im Konigreich Polen die Truppenmariche nach der preußischen Grenze ju feit einigen Bochen aufe neue begonnen haben, und daß namentlich in ben letten Tagen eine betrachtliche Ungahl neuer Regimenter in Ralifc und beffen Umgegend angelangt ift, fo daß es bereits an Raum jur Unterbringung der Truppen ges bricht. Dach einer ungefähren Schätzung durften an der Grenze bereits an 50,000 Mann eingetroffen fein, und wie es heißt, follen noch einige Divifionen nachrucken, fo daß an 75,000 Mann aufammenkommen, die, fofern die politischen Ronstellationen fich nicht andern, wogu bei der andauernd friegerischen Saltung Kranfreichs wenig Mueficht vorhanden ift, mit dem beginnenden Kruhjahre ein großes Lager bei Ralifch beziehen merden, wo fie bleiben follen, bis die Dauer des europaifchen Friedens vollig gefichert erscheint. In Barfcau und ben bftlichen Theilen des Ronigreichs foll bereits eine mindeftens eben fo große Truppens macht zusammengezogen fein, so daß die ruffische Armee, die in Diesem Augenblick in Polen konzentrit ift, sich auf 150,000 M. belauft. Das folche Streitfrafte nicht blos ber leichtern Ber: pflegung megen, wie anfangs behauptet murde, hier verfammelt find, leuchtet um fo eher ein, wenn man die Stellung der Erup: pen berucksichtigt.

Franfreich.

Paris, d. 24. Febr. Es heißt, Sr. Thiers werde ber reits im nachften Mai nach Mailand reifen, um dafelbst mit feiner Familie den Sommer hinzubringen. Er wird also die Besendigung der Rammersigung nicht abwarten.

Alle Nadrichten aus Lyon, Avignon und dem fublichen Frankreich laffen eine zweite Ueberschwemmung fürchten.

Italien.

Rom, d. 15. Febr. Die Königin Christine von Spaxnien ist willens, hier ein Grundstück in der Sabina für Hrn. Munnoz käuslich an sich zu bringen. Da aber mit diesem Sizgenthum der Herzogstitel verbunden ist, so hat die Regierung, wenn sie diesen Kauf bewilligen soll, verlangt, daß die Königin die Beweise vorlege, daß Munnoz durch einen Priester mit ihr verbunden sei. — Die Königin Wittwe von Neapel gab gestern ein glänzendes Diner, bei welchem, außer der Königin Christine, auch ihr jüngster Sohn der Prinz Franz de Paula, Graf von Trapani, der hier unter Leitung der Jesuiten seine Studien macht, ferner die Königin Wittwe von Sardinien und die Prinzessin von Sachsen, gegenwärztig waren.

Spanien.

Barcellona, d. 15. Febr. Die Wahlen zu den Rortes für die Provinz Barcellona find fammtlich im Sinne der Egaltabos ausgefallen. Un der Spite der Wahlkandidaten bemerkte man die Namen Espartero und Campuzano. Beide find nicht gewählt worden, sondern erhielten vielmehr nur wenige Stimmen. Uebrigens haben die Moderados nicht an den Wah-

len Theil genommen; die Zahl der Stimmenden belief sich auf nur 300, mahrend Barcellona mehr als 8000 Bahler gahlt.

Zürfei.

Ronftantinopel, d. 8. Februar. Borgeftern ift aus Mlerandrien ein Schreiben Mebemed Ali's an den Groß: wessier Rauf Pascha eingetroffen, worin diefer ersucht wird, die Dankfagung des Bicekonigs fur die gnadige Berleihung des Paschaliks von Aegypten für ihn und seine Nachkommen an den Stufen des großherrlichen Thrones niederzulegen. Zugleich bittet Mehemed Ali um die Gnade einer baldigen Belehnung. Nach den Ansichten Lord Ponfonby's follten, wenn die Investitur des Bicefonigs von der Pforte als dringend betrachtet werden follte, zwei Punfte wenigstens nicht fogleich erledigt, sondern einer reifern Prufung unterworfen werden. Sie betrefe fen die Finanzverwaltung und das Militarmefen. Die Rabalen, Die gegen Reschid Pascha in der letten Zeit in Bewegung gefett murden, find — wenigstens fur diesmal — ju nichte gemacht worden. Aber ein neuer Schlag traf gestern den Minifter durch den Tod eines innigft ergebenen Freundes, des prn. Franceschi, Redafteurs des Moniteur Ottoman. Diefer thas tige Mann und ausgezeichnete Politifer, beffen Rath Refcid Pascha in schwierigen Angelegenheiten immer große Aufmerksam. feit ichenfte, mar bier beständig in diplomatischen Beziehungen mit den meiften auswärtigen Reprafentanten; fein Berluft wird von allen Seiten tief bedauert. Dr. Franceschi mar erft in feis nem 45. Jahre, und wenn ich nicht irre, ein ofterreichischer Uns terthan.

Bermifchtes.

— Leipzig. Interessant wird Allen, die den berühmten Auerbach'schen Hof durch eigenes Schauen oder von Hörensagen kennen, die Notiz sein, daß dieser gewaltige Häuserkompley (im Besit des Grafen von Lindenau) zur Beräußerung kommen soll. Auerbachs Hof bringt seinem Besitzer jede Stunde mindesstens einen Dukaten ein. Man spricht schon von einem hiesigen börsenstarken Privaten, der dieses "Haus der Häuser" anzukaussen gesonnen sei. Auerbachs Keller, der berühmteste Theil des gleichnamigen Hofes, besitzt bekanntlich das räthselhafte Wands Ornament mit der bildlichen Scene von Dr. Faust's Ritt auf dem Weinsasse, die so viele historische Untersuchungen hervorges rusen hat und Göthe'n eine der seltsamlichten Situationen für seinen "Faust" lieferte. Außer Auerbachs Hof nennt man auch das ungeheure, palastähnliche Düsour'sche Gebäude als ein sols ches, was man zu veräußern beabsichtige.

— Die Feuille de Cambrai erzählt folgenden, in seiner Urt einzigen Zufall: Ein Schaf, das sich von der Heerde verirrt hatte, ward unweit der alten Kapelle von Saulchicourt von einem Wolfe verfolgt. Um dem Feinde zu entgehen, stürzte das gescheuchte Thier in die Kapelle, aber zugleich drang auch der Wolf

hinein. Sei es nun Zufall oder Folge der Bewegung der beiden Eintretenden, genug, die Thur des Gotteshauses fiel wieder in's Schlöß, und Wolf wie Schaf waren gefangen. Jest ließ die Bestie von seiner Beute ab, sturmte gegen die Thur und heulte in einem Zuge fort bis zu Tagesanbruch. Um Morgen setzten zwei Manner eine Leiter an das eine Fenster und erspähten so ohne Gesahr den Grund und Urheber des Heidenlarms in der Kapelle. Der Wolf lag jest ganz fleinmuthig in der einen Ecke und das Schaf in der entgegengesetzten. Sogleich ward der Sizgenthumer der Meierei Saulchicourt von dem Vorfalle in Kennteniß gesetzt und ein Flintenschuß von Seiten dieses Letzteren vom Fenster aus, tödtete das Raubthier auf der Stelle. Der Wolf war enorm groß. Das so glücklich dem Rachen der Bestie ents

riffene Schaf ichien burchaus nicht erschreckt zu fein und folgte ruhig dem Berrn zu ber Deerbe.

- Der Globe melbet aus Liverpool bom 21. Rebr. bas foredliche Unglud, daß das am 19. von dort nach Dem : Dorf abgesegelte Emigrantenschiff Gouverneur Fenner, welches 106 Paffagiere und 18 Ropfe Bemannung an Bord hatte, faum 12 Stunden nach feiner Abfahrt, gegen 2 Uhr Morgens, in fehr fin: fterer Racht mit dem begegnenden Dampfichiff Rottingham gu= fammenftieg und augenblicflich unterfant. Außer dem Rapitain und dem Steuermann, die fich auf das Dampfichiff binuberretten fonnten, famen fammtliche 122 Perfonen an Bord, Die fast alle im Schlafe lagen, auf dem binnen einer Minute verfowundenen Schiffe ums Leben. Das Dampffdiff mar durch ben gewaltigen Bufammenftog ebenfalls fo ftart befchabigt mors den, daß feine gange Mafdinerie untauglich murde und es fic nur burd ftetes Pumpen oben erhalten fonnte. Rachmittags wurde es durch ein anderes Dampfidiff ins Schlepptau genom-men und nach Liverpool gebracht. Bon einer großen Menge Bieh am Bord mußten 200 Stud jur Erleichterung Des Schiffs ins Meer geworfen merden. Die verungluckten Musmanderer waren meiftens mobilhabende Leute und aus verschiedenen Provingen Englands; ob fich auch Muslander barunter befanden, wird nicht angegeben.

- Ronftang, b. 17. gebr. Das am 28. Dec. v. 3. vom Stapel gelaffene Dampfichiff erhielt in feierlicher Laufe den Ra: men Johann Bug. Diefer Rame wurde ihm durch Befclug des Bermaltungerathes vom 16. d. DR. wieder entzogen, und Dafür der Rame Belvetia gemablt. Die Geeblatter theilen mit, bag bas Dampfichiff bug feinen Ramen deshalb habe ablegen muffen, weil fonft fein Schiff ber Gefellicaft meder an einem bairifchen noch an einem ofterreichischen Uferplate fur die Bu:

funft hatte mehr landen durfen.

Berlin, b. 1. Mär; 1841.	30	Pr. Cour.			w.	Pr. Cour.	
		Br.	1 6.		C	Br.	B.
St. = Schuldsch.	4	1032	1103	, Binsich. b. Mm.	-	_	971
Dr. Engl. Dbl. 30	4	1001	100	bo. be. b. Mm.	-	_	971
Dr. : Sch. b. Geeh.	-	803	1-	Actien :	-		
Rm. Dbl. m. L. C.		1013	1011	Brl.=Ptsb. Gifb.	5	1271	-
Am. Schuldv.	81	1018	101	bo. bo. Prior .= M.	41	108	-
Berl. Stadt : Dbl.	4	1031	103	Mad. Ppi. Gifenb.	-	1134	-
Dang. bo. in Th.	-	48	-	bo. bo. Prior.= M.	4	103	-
Beftpr. Pfanbbr.	31	101	-	Bert. Mnh. Gifenb	-	1064	- ,
Gr 53. Pof. bo.	4	-	105%	bo. bo. Prior. : 2.	4	1021	-
Dftp. Pfandbr. bo.	31	1013	1014	Gold al marco.	-	_	2084
Domm. Pfanbbr.	31	103	102	Reue Dut.	-	_	
Rur.s u. Rm. bo.	81	1034	1031	Briebrichsb'or	_	185	121
Solefifche bo.	81	_	102	Mnb. Golbmun-		1.3	
rudft. C. b. Rm.	-	-	971	jen à 5 Thir.	-	74	7
bo. bo. b. Am.	-	-	97	Distente	-	7 ¹ / ₂	4

Getreibepreife.

Rach Berliner Scheffel und Preug. Gelbe. Queblinburg, ben 24. Februar. (Rach Bispeln.) Weigen Gerfte 20 - 211 thl. pafer 163 - 17 841 - 40 thl. 281 - 31 Roggen Raffinirtes Rubol, ber Centner 141 - 15 thl. Rubol, ber Centner 14-14; thl. Leinöl, . 12-13 thl.

Magbeburg, ben 1. Marg. (Rach Bispeln.) 38 - 47 thl. 31 - 321 = Gerfte 23 - 25 thi. Safer 161 - 171 Weigen Roggen

Rach Dresdner Scheffel.

Leipzig, ben 25. Februar. Wetsen 8 Thl. 121 Mgr. bis 3 Thl. 171 Mgr. 2 : 15 : 1 : 17½ : Roggen Gerfte Pafer - 7: Rappfaat 71 . 1 15 = , 221 23. Rübfen 6 S. Rübsen 6 , -1 -Del, ber Ctr. 14 = 221

Bafferstand zu Salle

am 2. Marg.

Oberhaupt 5 Fuß 10 3oll. Unterhaupt 7 Fuß 11 3oll.

Bafferftand ber Elbe bei Magbeburg

am 1. Mara: 5 Boll über O.

Fremden=Lifte.

Angetommene Fremde vom 1. bis 2. Marg.

- Im Rronpringen: fr. Gutebef. Baron v. Bergeele a. Beithgeth. Br. Lieut, v. Kliging a. Cieleben. Dr. Raufm. Schull a. Duren. Dr. Raufm. Storthof a. Bremen. Dr. Raufm. Schäfer a. Deffau. Dr. Partic. Rlein a. Manchefter.
- Stadt Zürich: Die Gren. Kaufl. Köhler, Bansch, Pröpper u. Schmidt a. Magdeburg. Frau Baronin v. Werthern n. Fraul. Sudhof a. Wiehe. Gr. Baron v. lickermann a. Bendeleben. Gr. Kausm. Scheurmann a. Raffel.
- Golbnen Ring: fr. Raufm. Liebed a. Leipzig. fr. Raufm. Meper a. Berlin. Dad. Schwarz a. Gieleben.
- Schwarzen Mbler: Gr. Rangleibeamter Gereborf a. Morbhaufen. Dr. Raufm. Perl a. Leipzig.
- Stadt Samburg: fr. Decon. Schubert a. Beifenfee. fr. Bimmerfr. Raufm. Cothen a. Munchen. mftr. Schmidt a. Rierig. Fabr. Donat a. Bergberg.
- Goldne Rugel: fr. Raufm. Friedlander a. Dffenbach. Richter a. Potebam.

Bweite Beilage

Zweite Beilage zu Mr. 52.

Couriere, Sallischer Zeitung für Stadt und Land.

Mittwoch, ben 3. Marg 1841.

Familien- Madridten.

Entbindungsanzeige.

Die heute fruh erfolgte gluckliche Ent: bindung meiner Rrau von einem gefunden Madchen beehre ich mich Freunden und De: fannten hiermit, fatt durch befondere Un: meldung ergebenft anzuzeigen.

Salle, den 2. Darg 1841. Professor Blafins.

Todesanzeige.

Theilnehmenden Freunden und Befannten widmen wir hiermit die traurige Unzeige, daß heute fruh halb 11 Uhr, unfere altefte liebe Tochter, Bertha, 21/2 Sahr alt, nach vielen Leiden fanft entschlafen ift.

Salle, ben 1. Marg 1841. Der Raufmann Forfter und Frau.

Befanntme dungen.

Befanntmadung.

Sammtliche Ortebehorden des Saal, treifes fordere ich hierdurch auf, Behufs Bertigung ber Stammliften von den herren Predigern die erforderlichen Extrafte aus den Rirchen Registern über die im Jahre 1821 gebornen Individuen mannlichen Gefclechts fich zu erbitten, fodann die Stamm: liften unter Beobachtung der bekannten ge: fetlichen Borfchriften ju fertigen, und folche gur Unfertigung der Generalliften fur bas Diesjährige Erfat : Geschaft, spatestens bis jum 30. Darg b. 3. mit ben obgedach: ten Ertraften unfehlbar mir einzureichen.

Bei biefer Arbeit ift überall nach Bor-Schrift des S. 1. der Instruktion vom 13. April 1825 (Umtsblatt 1825. S. 221 sqq.) ju verfahren, und obgleich ich voraussegen barf, bag bie besfallfigen Borfchriften ben Ortsbehorden vollständig bekannt find, fo be: merte ich doch, damit nichts übersehen werde,

folgendes gur genauen Beachtung:

Bur Aufnahme in Die Stammliften fom, men, und zwar nach alphabetischer Folge:

reibe ihrer Damen

A) alle biejenigen mannlichen Individuen, welche in den Jahren 1817. 1818. 1819 und 1820 im Orte felbft, fowie biejenis gen, welche in biefem Zeitraume zwar auswarts geboren wurden, die jedoch entweder felbft oder beren Eltern im Orte

halten, fofern fie nicht ichon bei frubern Hushebungen jur Ginftellung getommen find, oder eine fonftige befinicive Ent: Scheidung, wornach fie von den funftigen Geftellungen entbunden find, erhalten haben.

B) alle diejenigen, welche vom 1. Januar bis letten December 1821 geboren wur: den, ebenfalls wieder in alphabetischer Folge nach den Unfangebuchstaben ihrer Bunamen, unter fich, und ohne mit benen aus den frubern Jahren sub A. bezeichneten vermengt zu werden.

Bang befondere Aufmertfamteit ift auf bie, in diefen Zeitraumen auswarts gebornen, oben naber bezeichneten Danns Schaften zu richten, damit derartige Inbividuen nicht übergangen werden, oder erft spaterhin mit großem Uebelftande in

ben Liften nachzutragen bleiben.

Es ift daher nach folden auswarts gebornen Individuen die genauefte Rach: frage in jeder Familie des Orts zu hals ten, und in den Fallen, wo Zweifel über die Richtigkeit der Allters : Angaben obwalten, ober wo folde nicht mit Bus verläffigfeit gemacht werden tonnen, Die Beibringung von Geburtefchei: nen gu erfordern.

Besonders ift wegen solcher auswarts Gebernen, außer der forgfaltigen Dach: frage, auch die, nach S. 1. der oben gebachten Instruktion zu erlaffende Melbungs : Aufforderung, worin der Mels bungstermin zugleich zu bestimmen ift, ungefaumt an ben geeigneten Stellen

auszuhangen.

Uebrigens muß bei Diefen auswarts Bebornen, und ebenfo bei benjenigen, welche zwar im Orte geboren, deren Gltern aber verzogen find, der Bohnort ber Eltern mit Buverlaffigkeit ausgemittelt und in die Ctammliften mit ans gegeben werben, damit die nothigen Dits theilungen an die betreffenden Beborden gemacht werben fonnen.

3ch erwarte, dog bei Fertigung der Liften überall mit größter Gewiffenhaftigteit verfahren, und die mancherlei Mangel und Fehler, welche bei Durchficht der Liften bis: her hier und da berichtigt und mit beleh:

ichen, Gefellen u. f. w. fich bafelbft auf: genaue Brobachtung ber Lettern vermieten werden, damit nicht Zeit raubende Ruck fragen gemacht werden muffen.

Uebrigens find alle im militairpflichtigen Miter ftebenbe, b. h. alle in den Jahren 1817 bis 1821 incl. gebornen Danner verpflichtet, fich unaufgefordert bei der Behorde des Ortes, wo fie fich aufhalten, gur Mufnahme in Die Militairliften gu melden, ober, infofern fie ihrer Militairpflicht bereits genügt haben, fich barüber vollftandig auszuweisen, widrigenfalls, wenn fie überfeben worben, baber bei ber Kreis : Revision nicht mit herangezogen werden fonnten, bei fpaterer Auffindung fie nicht nur aller Reflamationsgrunde wegen hauslicher Berhaltniffe verluftig geben, und ohne Ruckficht auf ihre Loofungs : Rummer, wenn fie tauglich be funden worden, werben eingestellt werden, fondern auch Strafe zu gewärtigen haben.

> Salle, ben 28. Februar 1841. Der Landrath des Gaalfreifes. v. Baffewit.

Dadwerzeichnete Briefe find an die befig. nirten Empfanger nicht zu bestellen gemefen und deshalb juruckgefandt worden. Die 216. fender werden zur Schleunigften Abholung und

Muslbfung hiermit aufgefordert.

1) 2In ben Golbat C. Ochroter in Magbeburg nebft 1 Pacfet H. S. 8 H 30 Loth. 2) Un Brn. Apothefer Beber in Alsteben. 3) Un Brn. F. A. Rader in Dagbeburg. 4) In Grn. Rittergute befiger Dr. Walter in Lauterbach. 5) In Die Levent'iche Berlags : Buchhandl. in Berlin. 6) Un Brn. Auscultator Ochneider in Magdeburg. 7) Un Brn. Predigtamte : Candidat U. Ochmidt in Berlin. 8) 2in Grn. Oberlehrer Schulze in Prettin. 9) Un Brn. Tabacksfabrifant Luttofch in Calau. 10) Un Brn. Dr. med. G. Bolff in Balben. burg.

Salle, den 28. Februar 1841. Rinigl. Ober : Poft : Umt. Sofdel.

2m vergangenen Donnerstage find ei nem armen Boten brei neue Bucher in Da. pier eingepactt bier in Salle verloren ge. gangen, der Finder derfelben wird bringend gebeten, fie gegen eine Belohnung in ber wohnen, oder die als Gefinde, Lehrbur, renden Bemerkungen verfeben worden, durch | Bolff ichen Leibbibliothet baldigft abzugeben.



Ausverkauf

Ausschnitt = und Modewaaren ju fehr herabgefetten Preifen. bis zum 31. dieses Monats 201

Serm. Sirfchfeld, Leipzigerftr.

bei

Musvertauf

von Riemer, und Gattlermaaren. Da ich mein Geschäft ganglich aufgeben beabsichtige ich auf tommenden Des miniscere , Martt in meiner Bude in Gieles ben meine fammtlichen Riemer ; und Satt: lerwaaren gu bedeutend herabgefeten Preifen auszuverfaufen.

Gisleben, den 28. Febr. 1841.

B. Sünichen.

Ginen Lehrling fucht fur Die Apothete des Baifenhauses

Sornemann.

Neue Messwaaren.

Bon der Frankfurter Meffe empfing ich fo eben eine große Sendung neuer Modewaaren, die ich hiermit unter Zusiche: rung der billigften Preife em: pfehle.

C. E. Stracke,

Mode , Schnittmaaren , und Tuchhandlung gr. Steinftr.

Die erften großen Meffinger Upfelfinen, Pomerangen und Citronen empfing

G. Goldschmidt.

Große Luneburger , Bremer und Dommer: iche Reunaugen im Gangen und Gingeln billigft bei

G. Goldschmidt.

Das von mir im 46. Stud bes Sall. Couriers angezeigte Gut ift verfauft.

Plognig, den 1. Marg 1841.

Der Umteverwalter Baumgarten.

Die fammtlichen auf dem Neumarkt in den hauptstraßen belegenen Krienitschen Saufer find erbtheilungehalber zu verfaufen; bas Diahere barüber bei

verwittmete Ch. Grunert, große Ulrichstraße Do. 57.

14 Ellen achtfarbigen Rattun gu einem Rleibe fur 11/3 Thir. bei C. E. Strade.

16 Ellen achtfarbigen Bollen = Mouffelin in neuen hubschen Muftern für 3 Thir. empfiehlt

C. G. Strade.

Ein auswartiges, mit gutem Utteft versehenes Madchen, welches auch in weiblichen Sandarbeiten nicht gang unerfahren ift, finbet jum 1. April a. c. hiefelbft ein gutes Unterfommen in Do. 427 a zwei Treppen.

heute Pfannkuchenfest, auch ift der Saal geheizt bei Ruhne auf der Maille.

Backhaus : Berpach: tung.

Das Backhaus der Wittme Stockicht, Leipzigerstraße No. 295. ift von jest ab zu verpachten.

Pachtliebhaber wollen fich an Die Gigens thumerin felbft wenden.

Salle, den 1. Marg 1841.

In der Beinrichshofenschen Buch handlung in Magbeburg ift fo eben er schienen und in allen Buchhandlungen, in Salle auch bei C. A. Odwetschte und Gobn, zu haben:

Buldigungereife eines Rheinlanders im October 1840. gr. 8. geh. 1/2 Thir.

Berloren murbe am 28. Febr. eine schwarz und rothe Zugborfe, in welcher sich 17 Thir. in Kaffenbillets, der Reisebedarf einer Schauspielerin, befanden. Der ehrliche Finder wird ersucht, Diefelbe gegen Belohnung Breite , Strafe Do. 1204. abzugeben.

Gin 21/2 jahriger Bulle, Rothschecke, ift als übergablig ju verkaufen auf bem Dittergute Diemberg.

Gin einspanniger Leiterwagen mit eifernen Achsen fteht jum Bertauf vorm Leipziger Thor Mo. 1607.

Mehrere große und fleine Ra: pitalien follen auf Grundftude und Landguter ausgeliehen werden, burch bas obrigfeitlich concessionirte Agentur : Bureau des penf. Polizeirathe und hauptmann a. D. Tip in Berlin, Ocharnftr. Do. 18.

Dein schuldlos Berg mar aufgeschloffen, Dein Engelblick ju Gott gewandt; Und fo in Undacht hingegoffen

Dein Bild vor meiner Geele ftand. Dir nach mich jog es machtig bin, Und lebt fortan in meinem Ginn.

Conntag, b. 28. Februar.

Guts : Bertauf.

Unterzeichneter ift gefonnen, (Familienverhaltniffe halber) fein im Dorfe Soben. roda bei Delitich, gelegenes Bauergut, mit allem Bubehor und Inventarium, 120 berl. Ochffl. Mussaat tragbaren Boden hab tend (inclusive Wiesen) aus freier Sand ju verkaufen; die Salfte des Raufgeldes tann darauf fteben bleiben. Unterhandler werden verbeten.

Muguft Ponice.

Stadt Samburg.

Beut Abend Mockturtle : Suppe. Dochtgarn,

gebleicht, ungebleicht und gedrehet fur Geifensieder, so wie gebleichte, ungebleichte und couleurte baumwollene Strickgarne empfiehlt

Carl Brodforb.

Bon den beliebten eleganten arfenit: freien Stearinlichten à 8 11 Sgr. empfing ich wieder eine neue Gendung Carl Brobforb.

Coda jum Bafchen empfiehlt Carl Brodforb.

Uftrachan . Erbfen und Catharinen : Pflaumen bei

Carl Brodforb.

Theater: Ungeige.

Gingetretener Umftande wegen wird erft Donnerstag, den 4. Mary bas bemoofte. Baupt und Freitag ben 5. Darg Czaar und Bimmermann gegeben.

28. Moard.

Runftigen Conntag ladet jum Murft. und Pfannentuchenfefte ergebenft ein Gallrein in Lobejun.

Feinen Duffeldorfer Grog : und Punich : Extract erhielten

使要学学学科技术学科学科技术学科

Anthing & Comp.

Wir Reitluftige. 30 Diefen Monat beginnt mein Reitunmeterricht wieder, worin ber erfte Curfus am 15. b. M. feinen Unfang nimmt; wer Scher von den herren Studirenden wund fonftigen Reitluftigen wunscht an @ biefem Theil zu nehmen, und benfelben bis Dftern beendet zu haben, ben erfuche wich gefälligft balb mit mir Rudfprache mehmen zu wollen. Noch bemerke ich, bafi wich zu obigem Zwecke mehrere fchone Reitpferde halten werbe. Im Dolstigiren ertheile ich auf Berlangen eben: falls Unterricht.

Salle, ben 3. Marg 1841.

(6)

5. Mener,

Bereiter und Inftructeur.

\$\\ \partial \text{\tin}\text{\tetx}\\ \text{\text{\text{\text{\text{\text{\text{\text{\text{\texi}\text{\text{\text{\text{\text{\text{\text{\text{\text{\text{\texi}\text{\text{\text{\text{\text{\text{\text{\text{\text{\text{\texit{\text{\text{\text{\text{\texi}\text{\texi}\text{\text{\tin}\tint{\text{\texitt{\text{\text{\texi}\text{\text{\texit{\text{



Lant

Rati

bem

mit

mad

nifte

Be

MIR.

nifte

fuct

Ruf

be n

23eil

Reg

Ben

Sta

fenti

Mit

nun

fen,

den

Mus

und

aláb

Land

ticu

Einl

aud

durc

nach